

Bundesrat

Drucksache 441/96

11.06.96

EU - K - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß:

"Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die europäische chemische Industrie: Ein Beispiel"

KOM(96) 187 endg.; Ratsdok. 6725/96

KEP-AE-Nr.: 961961

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 11. Juni 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 3. Mai 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Hinweis: vgl. Drucksache 908/94 = AE-Nr. 943156.

KURZFASSUNG	2
Tabelle a: Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie.....	6
I. EINLEITUNG.....	7
II. DIE CHEMISCHE INDUSTRIE DER EU	7
II.A DIE LAGE DER INDUSTRIE	7
II. B MERKMALE DER INDUSTRIE.....	9
II.C DIE HIERAUSFORDERUNGEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DER EU	11
II.C.1 Bessere und umweltverträglichere Produkte	11
II.C.2 Preislich konkurrenzfähige Produkte.....	12
III. MASSNAHMEN ZUR STEIGERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT.....	13
III.A MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER ORDNUNGSPOLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN	13
III.A.1 Der gegenwärtige Rahmen.....	14
III.A.2 Die Grundsätze für künftige Maßnahmen	16
III.B MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG EINES FUNKTIONIERENDEN WETTBEWERBS	19
III.B.1 Ein funktionierender Wettbewerb auf dem Binnenmarkt	19
III.B.2 Ein funktionierender Wettbewerb mit Drittländern.....	21
III.C MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG IMMATERIELLER INVESTITIONEN	23
III.C.1. Forschung und Entwicklung	23
III.C.2 Geistiges Eigentum	24
III.C.3 Die Notwendigkeit einer Wissenschaftskultur	26
III.C.4 Ausbildung	26
III.D MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER INDUSTRIELLEN ZUSAMMENARBEIT	27
III.D.1 Industrielle Zusammenarbeit innerhalb der EU	27
III.D.2 Industrielle Zusammenarbeit mit Drittländern	29
IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ARBEITSPROGRAMM	31
V. ANHÄNGE.....	33
Tabelle 1 : Produktion, Handel 1994 (in Mrd.Ecu).....	33
Tabelle 2 : Die 30 weltweit führenden Chemieunternehmen (1994)	34
Tabelle 3 : Beschäftigung (in Tausend)	35
Tabelle 4 : Wachstumsraten	36
Tabelle 5a : Die erfindungsreichsten Unternehmen.....	37
Tabelle 5b : Die erfindungsreichsten Unternehmen.....	38
Tabelle 6 : Investitionsausgaben (% des Umsatzes)	39
Folgenabschätzung von Rechtsvorschriften, angewandt auf das Problem der Nickelallergie - ein Beispiel -	40

KURZFASSUNG

Diese Mitteilung, die in gemeinsamer Beratung mit Vertretern der europäischen chemischen Industrie erarbeitet wurde, steht in engem Zusammenhang mit der "Mitteilung über eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union"¹ (EU). Mit ihr wird versucht, die wichtigsten Herausforderungen und Bedarfsfelder der Branche zu ermitteln und Massnahmen² zu definieren um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

1. Die Herausforderungen und Merkmale der chemischen Industrie der EU

* Die wichtigste Herausforderung der europäischen chemischen Industrie liegt in der Stärkung der langfristigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit, durch die Versorgung ihrer Kunden innerhalb und außerhalb Europas mit hochwertigen, umweltverträglichen und konkurrenzfähigen Produkten. Angesichts dieser Aufgabe und der Notwendigkeit, die Rentabilität auf einem Stand zu halten, der Investitionen in Europa weiterhin möglich macht, wurden folgende Schlüsselmerkmale ermittelt:

- Enge Verknüpfung ihrer Produkte mit der Umwelt- und Gesundheitspolitik:

Die chemische Industrie hat eine breite Palette von Kunden: große Industriebranchen (Automobil - und sonstige Verkehrsmittelindustrie), den Landwirtschaftssektor für Düngemittel und Pestizide und einzelne Endverbraucher für Kunststoffverpackungen, Farben, Detergentien, Kosmetika usw. Jeder kommt im Alltagsleben mit chemischen Produkte in Berührung, so daß das Bewußtsein für damit verbundene Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt in Europa sehr hoch ist. Deshalb und wegen der aktuellen Risiken und der Komplexität der Materie, sind - vor allem auf einzelstaatlicher Ebene - viele Vorschriften entstanden. Solche Vorschriften müssen, soweit möglich, wissenschaftlich fundiert sein und ihre potentiellen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich derer auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieses Industriezweigs, umfassend berücksichtigen.

- Die europäische und weltweite Dimension ihrer Märkte:

In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß, zumindest mit den wichtigsten OECD- und den konkurrierenden neuen Industrieländern, gleiche Voraussetzungen in bezug auf Marktzugang, Umweltpolitik und wenn möglich, Wettbewerbsregeln sowie steuer- und sozialpolitische Vorschriften gefördert werden.

- Abhängigkeit von Rohstoff- und Energieträgerimporten:

Öl und Gas, die bei der Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen und ihren Derivaten verwendet werden, sind im allgemeinen keine heimischen Stoffe Europas und müssen zu einem grossen Teil importiert werden. Zusammen mit Energiequellen wie Elektrizität und Brennstoffen, die von europäischen Unternehmen geliefert werden, machen sie 60 % der Produktionskosten aus. Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb ist, daß die Grundpreise für diese wichtigen Einsatzgüter nicht verfälscht werden - weder in den Drittländern, die sie liefern, noch innerhalb der EU.

- Starke Abhängigkeit von Kapital und FTE:

Eine Nettokapitalanlage von über 1 Million ECU pro Beschäftigten bei einem Großteil der Industriebranche (besonders bei den chemischen Grundstoffen) und durchschnittliche Ausgaben für Forschung und Technologie von rund 5 % ihres Umsatzes zwingen die chemische Industrie zu einer hohen Kapazitätsauslastung (relative Senkung der Fixkosten). Dies bedeutet

- ständige Umstrukturierungen, hinsichtlich einer Konzentration der Produktion in den effizientesten Anlagen und einer möglichen Stilllegung der am wenigsten profitablen Anlagen,
- Streben nach den größtmöglichen Märkten, setzt die Konsolidierung eines funktionierenden Binnenmarktes innerhalb der EU und den Zugang zu Auslandsmärkten in einem unverfälschten Wettbewerb voraus,
- stärkeres Bemühen um Verbundforschung mit konkurrierenden und mit den Abnehmerbranchen in "horizontalen" FTE-Bereichen (Förderung der Wiederverwertung, stärkerer Einsatz der Informationstechnologien usw.)

¹ KOM (91) 319

² siehe auch Tabelle A

Entwicklung innovativer neuer Produkte und Herstellungsverfahren als langfristige Strategie, damit den wachsenden Wettbewerbsdruck aus den neuen Industrieländern (z.B. Asien, Arabische Golfstaaten) besonders bei Produkten mit geringerer Wertschöpfung und aus den Industrieländern (z.B. USA, Kanada), die von gewissen komparativ Vorteilen profitieren (Rohstoffe und niedrigere Energiepreise usw.), standgehalten werden kann.

Aufgrund ihrer Diversität, ihrer Komplexität und gegenseitigen Abhängigkeit stellen diese Merkmale eine ständige Herausforderung für die chemische Industrie der EU dar, will sie ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessern. In den folgenden Abschnitten wird ein Katalog von Handlungsmöglichkeiten und konkreten Maßnahmen entwickelt, der für die chemische Industrie aufgestellt wurde, aber auch als Beispiel für ähnliche Branchen verwendet werden kann.

2. Grundzüge und Konzept der Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU

In einer Marktwirtschaft ist das einzelne Industrieunternehmen für die strategischen Entscheidungen und Initiativen verantwortlich, die es zur Aufrechterhaltung und Stärkung seiner mittelfristigen und langfristigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit benötigt. Der öffentlichen Hand fällt die Aufgabe zu, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen sowie gegebenenfalls flankierenden Maßnahmen für die Initiativen der Industrie durchzuführen. Die von der Kommission, der Industrie und/oder den Mitgliedstaaten zu entwickelnden Maßnahmen folgen den vier vorrangigen Handlungsbereichen aus der Mitteilung über die industrielle Wettbewerbsfähigkeit:

2.1 Massnahmen zur Verbesserung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die Industrie

Gemäß den vor kurzem verabschiedeten "Allgemeinen Leitlinien für die Legislativpolitik" sollten bei dieser Verbesserung folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Konsolidierung, Aktualisierung und/oder Vereinfachung des derzeitigen ordnungspolitischen Rahmens für chemische Stoffe und Zubereitungen. Als Beispiele seien hier genannt: die Kodifizierung der Richtlinie über Düngemittel, über das Inverkehrbringen und über Detergentien, Neugestaltung der Richtlinie über Zubereitungen, Vereinfachung der Richtlinie über den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern gegen Risiken betreffend chemische Substanzen am Arbeitsplatz und die Vereinfachung der Verfahren für die Anmeldung neuer Chemikalien, insbesondere durch die KMU,
- Anwendungen eines erneuerten Konzepts für alle neuen ordnungspolitischen Initiativen zu chemischen Produkten oder Anlagen, darunter:
 - eine wissenschaftliche Bewertung des Risikos, das der Stoff, die Zubereitung oder der Anlagentyp für die Gesundheit, Sicherheit und/oder Umwelt darstellt, und ein Vergleich mit den Risiken, die mit möglichen Ersatzprodukten oder anderen Verfahren verbunden sind,
 - eine zweckdienliche Analyse von Kosten und Nutzen der Optionen auf EU- und einzelstaatlicher Ebene,
 - nach Möglichkeit und Relevanz eine vergleichende Analyse der entsprechenden geltenden oder in Vorbereitung befindlichen Rechtsvorschriften in den am ehesten konkurrenzfähigen Drittländern,

Rechtfertigt das Ergebnis dieser drei Untersuchungen eine neue Initiative - sei es auf internationaler oder auf EU-Ebene -, dann sollte diese auf dem einfachsten und kostengünstigsten Weg unter Sicherung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzes durchgeführt werden. Es gibt bereits eine breite Palette solcher Instrumente: unilaterale Initiativen der Industrie, Vereinbarungen auf EU- oder nationaler Ebene (für die die Kommission derzeit einen allgemeinen Rahmen erarbeitet), wirtschaftliche Anreize, ordnungspolitische Initiativen auf EU- oder - falls möglich und erforderlich - auf internationaler Ebene usw.

Dieses Konzept soll möglichst auch angewendet werden auf Fälle, bei denen trotz bereits durchgeführter Harmonisierungsmaßnahmen der Binnenmarkt für chemische Produkte immer noch zersplittert ist: Einzelrichtlinien (Asbest), Anträge der Mitgliedstaaten auf Anwendung von Artikel 100 a Absatz 4 (Pentachlorphenol, Cadmium, Kreosot usw.)

Diese Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Industrie und/oder der betroffenen Mitgliedstaaten zu prüfen.

2.2 Massnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs

Bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln innerhalb und außerhalb der EU berücksichtigt die Kommission die globale Dimension der chemischen Industrie und die ständig erforderliche Neuanpassung ihrer Strukturen, und zwar insbesondere bei

- der Prüfung eventueller Vorschläge der Industrie zur Lösung der strukturellen Überkapazität in bestimmten Zweigen der chemischen Grundstoffindustrie durch geeignete Maßnahmen der betroffenen Unternehmen, vorausgesetzt daß solche Überkapazitäten und die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Wettbewerbsregeln vereinbar sind,
- der Liberalisierung der Elektrizitäts- und Gasmärkte innerhalb der EU, was eine Senkung der Kosten für die chemische Industrie, die ein Großabnehmer für Energie ist, nach sich ziehen wird,
- dem Bemühen um den effektiven Einsatz handelspolitischer Instrumente, insbesondere die Beseitigung von nichttarifären Handelshemmnissen (doppelte Preissysteme für bestimmte Rohstoffe, Einfuhrverzeichnisse usw.) zwischen den Mitgliedern der WTO und in bestimmten Bewerberländern (Arabische Golfstaaten, China),
- der Erkundung der Möglichkeiten für neue Übereinkünfte im Bereich Wettbewerb und Welthandel, insbesondere über die Beseitigung von Hemmnisse für internationale Investitionen, und zwar bilateral - mit den Haupthandelspartnern (z.B. mit den USA über den Transatlantischen Wirtschaftsdialog und den Gemeinsamen Aktionsplan) - und multilateral.

2.3 Massnahmen zur Verbesserung von Investitionen im Bereich von Forschung und Technologie

Der zunehmende Innovationsbedarf für neue, hochwertige chemische Produkte für diversifizierte Märkte und für die Entwicklung effizienterer, langfristig einsetzbarer Herstellungsverfahren veranlaßt Industrie, Kommission und Behörden, speziell bei FTE sowie bei der allgemeinen und wissenschaftlichen Ausbildung folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Fortführung der Programme zur Forschungszusammenarbeit auf europäischer Ebene, nicht nur zwischen ähnlich gearteten Industriezweigen (darunter die SUSTECH- und PRIMA-Initiativen für die verarbeitende Industrie wie die Lebensmittel-, Stahl- und Papierindustrie), sondern auch mit den Abnehmerindustriezweigen (Verkehr, Bau) und mit Computersoftwarelieferanten (im Hinblick auf einen größeren Einsatz der Informationstechnologien),
- stärkere Integration der chemischen Industrie in vorhandene bzw. künftige branchenübergreifende Initiativen. Damit wird ein verbesserter Zugang zu den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen und aufgrund der besseren Koordinierung eine optimale Nutzung ihrer Ergebnisse möglich,
- größere Flexibilität bei der Entwicklung und Überarbeitung der spezifischen FTE-Programme der Gemeinschaft,
- Verbesserung des Patentschutzes, zum Beispiel bei den Pestiziden oder Produkten aus der Biotechnologie,
- industriellen Initiativen zur Verbesserung der Ausbildung junger Leute im Fach Chemie und der wissenschaftlichen Schulung von Arbeitnehmern: die Gemeinschaftsprogramme SOCRATES, LEONARDO DA VINCI, bestimmte Unterprogramme des Vierten Rahmenprogramms und mit den Strukturfonds förderbare Maßnahmen; gemeinsam mit den Bildungsprogrammen der Mitgliedstaaten läßt sich so die elementare Bildungs- und wissenschaftliche Grundlage für eine innovative chemische Industrie festigen, die eine Ausbildung im Hinblick auf Gesundheits- und Arbeitsschutz am Arbeitsplatz beinhalten muß.

2.4 Massnahmen zur Entwicklung der industriellen Zusammenarbeit

Das komplexe und äußerst diversifizierte Gefüge dieser Industriebranche - mit ihren großen multinationalen Gesellschaften, aber auch ihren zahlreichen KMU - sowie die Risiken und Chancen auf bestimmten internationalen Märkten erfordern eine Intensivierung der industriellen Zusammenarbeit.

Die Bedeutung der KMU in mehreren Zweigen der chemischen Industrie und deren ausschlaggebende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Vergabe von Unteraufträgen erfordert die Fortführung und/oder Entwicklung folgender Maßnahmen der Industrie und der Kommission:

- Verbesserung des Zugangs der KMU zu nicht vertraulichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen durch ein stärker computergestütztes Kommunikationssystem, das derzeit vom Europäischen Ausschuss der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) entwickelt wird, und über RISC (Reseau d'Information du Secteur Chimique), das von der GD III betreut wird, miteinander verbunden sind. Die Agentur für Gesundheits- und Arbeitsschutz in Bilbao wird ebenfalls eine Quelle unparteiischer, zuverlässiger Informationen sein.
- Förderung verschiedener Gemeinschaftsprogramme bei den KMU der chemischen Industrie, die von der Kommission erarbeitet wurden, um Partnerschaften und die Vergabe von Unteraufträgen zu erleichtern, Managementtechniken zu verbessern usw.

Projekte der internationalen Zusammenarbeit, die mit Unterstützung der Kommission von der Industrie zu entwickeln sind, können die Risiken mindern und die Chancen auf Drittlandsmärkten verbessern helfen:

- an den europäischen Markt angrenzende Länder (MOEL, bestimmte NUS- und Mittelmeerländer): Projekte zur Ausbildung und technischen Unterstützung für nationale Verwaltungen und Manager der chemischen Industrie, mit denen der schrittweise Aufbau eines dem der EU ähnlichen ordnungspolitischen Rahmens (Rechtsvorschriften über den öffentlichen Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Umweltpolitik, Wettbewerbsregeln) gefördert werden soll, werden den beitragswilligen Ländern eine Hilfe sein, aber auch die Erweiterung des EU-Binnenmarktes ermöglichen, wodurch stabilere und einheitlichere Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden,
- Drittländer mit rasch wachsenden Märkten (bestimmte MOEL, China, Südostasien und Lateinamerika): Projekte zur Ausbildung und technischen Unterstützung, kombiniert mit sonstigen Maßnahmen mit Schwerpunkt Technologietransfer und Investitionsförderung, wird einen besseren Zugang zu diesen Märkten ermöglichen,
- an Rohstoffen oder Energiequellen reiche Länder (Rußland, die Arabischen Golfstaaten): Durch Investitionen in die Infrastruktur oder in Industriemineralien werden diese Ressourcen leichter zugänglich und erratische Preisschwankungen eventuell besser in Griff bekommen.

3. Schlußfolgerungen

- * Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die chemische Industrie der EU, die zu den modernsten und konkurrenzfähigsten der Welt zu zählen ist, einer Reihe von Herausforderungen gegenübersteht, die angegangen werden müssen, wenn sie ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten und, wenn möglich, sogar stärken soll.
- * Aus diesem Grund wird in dieser Mitteilung ein Katalog von Maßnahmen aufgestellt, der von der Industrie, der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet bzw. fortgeführt werden sollte. Unter Mitwirkung von Vertretern der europäischen chemischen Industrie wird die Kommission ein strukturiertes Folgeprogramm verwirklichen.

TABELLE A
MASSNAHMEN ZUR STEIGERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER CHEMISCHEN
INDUSTRIE

Maßnahmen	Kommis- sion	MS	Industrie
1. Konsolidierung der Rechtsvorschriften zum Binnenmarkt, Lösung der Fälle Asbest, Dioxine, PCP	✓	(✓)	-
2. Mangels internationaler Vorschriften Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie vor der Aufstellung von EU-Regeln	✓	-	-
3. Durchführung einer Risikobewertung und zweckdienlichen - Analyse von Kosten und Nutzen für alle neuen Vorschriften und Maßnahmen	✓	-	-
4. Entwicklung und Ausbau der "Responsible Care"- Initiativen	-	-	✓
5. Aufstellung eines Gemeinschaftsrahmens für freiwillige Vereinbarungen in den MS	✓	✓	(✓)
6. Rasche Beurteilung von Fusionen und Joint ventures	✓	-	-
7. Verbesserung der Regeln über staatliche Beihilfen	✓	-	-
8. Liberalisierung der Energiemärkte, insbesondere der Gas- und Elektrizitätsmärkte	✓	(✓)	-
9. Erforschung der Ursachen für strukturelle und konjunkturelle Überkapazitäten und Kapazitätsknappheiten	✓	-	(✓)
10. Bemühen darum, daß neue WTO-Mitglieder Zollsätze von 0 %, 5,5 %, 6,5 % anwenden	✓	-	
11. Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen, insbesondere von doppelten Preissystemen (Verzerrung von Investitionsanreizen)	✓	-	(✓)
12. Befolgung der Vorschläge des Transatlantischen Wirtschaftsdialogs zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Einstufung usw. von Chemikalien	✓		✓
13. Streben nach multilateralen Übereinkommen über Handel und Wettbewerb	✓	-	-
14. Verbesserung des 4. Rahmenprogramms; incl. Task Force Entwicklung des 5. Rahmenprogramms	✓	-	
15. Förderung der SUSTECH- und PRIMA-Konzepte	(✓)	-	✓
16. Ausbau der wissenschaftlichen-technischen Kultur	(✓)	✓	✓
17. Umsetzung des Kommissionsvorschlags für besseren Patentschutz für Pflanzenschutzmittel	✓	✓	-
18. Ausbau von RISC	✓	-	✓
19. Intensivere Maßnahmen für KMU	✓	(✓)	✓
20. Wiederaufnahme von EASTT	-	-	✓
21. Ausbau der technischen Hilfe für die Rechtsetzung im Bereich der Chemikalien in den MOEL	✓		(✓)
22. Ausbau der industriellen Zusammenarbeit mit China und anderen Ländern	✓	-	✓

I. EINLEITUNG

1. In dieser Mitteilung werden die chemische Industrie und ihre Herausforderungen kurz beschrieben, ebenso wird ein Katalog von Initiativen zur Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um Initiativen bzw. Maßnahmen, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Industrie entweder derzeit durchgeführt oder zukünftig unternommen werden sollen; letztere werden in den fettgedruckten Abschnitten behandelt. Die Maßnahmen der Kommission sind als Teil der horizontalen Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit zu sehen, die in der Mitteilung vom September 1994³ erläutert wurde; diese Mitteilung baut ihrerseits auf der Mitteilung von 1990⁴ über Industriepolitik auf. Die Maßnahmen bzw. Initiativen sind zwar besonders auf die chemische Industrie zugeschnitten, aber nicht allein auf sie anwendbar. Die Mitteilung wurde von Anfang an in gemeinsamer Beratung mit Vertretern der Industrie erarbeitet. Auf wichtige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und der Industrie wird jeweils hingewiesen. Dieses Modell könnte als ein Beispiel für andere ähnliche Industrien genutzt werden.
2. Im Anschluß an eine Beschreibung der Industrie und den Herausforderungen, mit denen sie voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren konfrontiert wird, geht die Mitteilung auf bestimmte, unter den 4 Schwerpunkten der Mitteilung über die industrielle Wettbewerbsfähigkeit aufgeführten, Maßnahmen ein: Verbesserung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen (dort "Modernisierung der Rolle der öffentlichen Hand" genannt), Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs, Förderung immaterieller Investitionen und Ausbau der industriellen Zusammenarbeit. Das letzte Kapitel enthält allgemeine Schlußfolgerungen und ein gemeinsames Arbeitsprogramm, mit dem die Kommission und die Industrie ihr gemeinsames Wirken in Richtung auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit verbessern wollen.

II. DIE CHEMISCHE INDUSTRIE DER EU

II.A. DIE LAGE DER INDUSTRIE

3. Die chemische Industrie ist eine sehr heterogene Wirtschaftsbranche, deren Tätigkeitsfeld hauptsächlich in der chemischen Umwandlung verschiedener Ausgangsstoffe in Substanzen mit neuen chemischen und physikalischen Eigenschaften besteht. Ihre wichtigsten Sektoren lassen sich folgendermaßen einteilen: organische und anorganische chemische Grunderzeugnisse; Düngemittel und Stickstoffverbindungen; Grundkunststoffe und synthetischer Kautschuk; medizinisch-pharmazeutische Erzeugnisse; Spezialchemikalien, zu denen agrochemische Erzeugnisse gehören, sowie Spezialpolymere; Farben, Lacke und Anstrichmittel; Reinigungs- und Poliermittel; Parfüms und Körperpflegemittel sowie Chemiefasern. Die Branche umfaßt zwei vorgelagerte Sektoren: anorganische chemische Grundstoffe und petrochemische Erzeugnisse (bzw. organische Grundstoffe), während der Rest der Branche nachgelagert ist. Abnehmer der

³ KOM(94)319 Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union

⁴ KOM(90)556 Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld

vorgelagerten Sektoren sind fast ausschließlich die nachgeordneten Sektoren. In dieser Mitteilung geht es weder um pharmazeutische Erzeugnisse, die bereits Gegenstand einer separaten Mitteilung sind, noch um Chemiefasern, obschon einige Statistiken Daten aus diesen beiden Zweigen enthalten.

4. Die chemische Industrie ist die zweitgrößte Branche der verarbeitenden Industrie der EU, gemessen an der Produktion dicht hinter der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, gemessen an der Wertschöpfung hinter der Elektrotechnik. Die EU ist der weltweit wichtigste Produzent von Chemikalien, mit einem deutlichen Vorsprung vor den USA und einem noch deutlicheren vor Japan. Auch in bezug auf ihre (positive) Handelsbilanz überrundet die chemische Industrie der EU die USA und Japan. 15 der 30 größten Chemieunternehmen der Welt haben ihre Hauptniederlassung in der EU (weitere drei in der Schweiz), die drei größten sind deutsch. Die chemische Industrie der EU beschäftigt direkt 1,65 Millionen Menschen und hat einen Umsatz von 316 Mrd. ECU (siehe Tabellen 1 und 2). Weitere 3 Millionen Beschäftigte arbeiten in Industriezweigen, die die Produkte der chemischen Industrie direkt als Ausgangsstoffe verwenden und somit von deren Wettbewerbsfähigkeit abhängig sind.
5. Allgemein herrscht die Vorstellung, daß das typische Chemieunternehmen ein Großbetrieb ist. Das trifft auf den Zweig der petrochemischen Erzeugnisse zu, insgesamt betrachtet spielen in der chemischen Industrie jedoch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine entscheidende Rolle. In Zweigen wie Farben, Spezialchemikalien, Kosmetika, pharmazeutische Grundstoffe und Kunststoffverarbeitung herrschen die KMU sogar vor. Laut Eurostat-Daten von 1990 umfaßte die chemische Industrie in den 12 EU-Staaten 32 700 Unternehmen (unter Ausschluß des kunststoffverarbeitenden Zweiges). Davon hatten 87 % weniger als 50 Beschäftigte, obwohl sie insgesamt 12 % der Beschäftigten und 16 % des Gesamtumsatzes ausmachten. Mittelgroße Firmen, d.h. mit Beschäftigtenzahlen zwischen 50 und 249, stellen rund 9 % der Gesamtzahl der Unternehmen bzw. nahezu 17 % der Beschäftigten und 16 % des Gesamtumsatzes.
6. 1994, in einem Jahr der Konjunkturbelebung, ist die Beschäftigung in der chemischen Industrie der EU um 4,4 % zurückgegangen. 1995 dürfte ebenfalls ein -wenn auch geringerer- Rückgang an Arbeitsplätzen zu verzeichnen sein. Auch wenn 1994 1,65 Millionen Menschen in der chemischen Industrie beschäftigt waren, so ist diese Zahl seit 1980, als sie sich auf 1,95 Millionen belief, ständig zurückgegangen (mit einer vorübergehenden Stabilisierung während des starken Aufschwungs in den Jahren 1987-1990). In den USA und in Japan fiel der Rückgang der Beschäftigtenzahlen in der chemischen Industrie weit geringer aus (Tabelle 3). Der Stellenabbau wurde durch eine höhere Qualifizierung der Arbeitskräfte ausgeglichen: z.B. müssen selbst Arbeiter mittlerweile höher ausgebildet sein, um mit computergesteuerten Prozessen umgehen zu können. Der weltweite Wettbewerb zwingt die chemische Industrie zu ständigen Umstrukturierungen, wie sich am Abbau der Arbeitsplätze ablesen läßt. Insbesondere die Zweige der chemischen Grundstoffindustrie sind davon betroffen:

- in der Düngemittelindustrie ist die Zahl der Beschäftigten von 140 000 im Jahre 1980 auf 28 000 im Jahre 1995 gesunken.
7. Bestimmte Teile, insbesondere die Petrochemie, sind sehr konjunkturabhängig und unterliegen im Bereich der Preise und der Rentabilität erheblichen Schwankungen. Die industrielle Zusammenarbeit wird mitunter als Möglichkeit gesehen, die Probleme der Überkapazität während der Phasen des konjunkturellen Abschwungs zu vermeiden: hohe Stückkosten, ruinöse Preisunterbietung, hohe finanzielle Verluste und ein Mangel an Investitionen in neue Technologien. Eine strukturbedingte Überkapazität ist vor allem das Ergebnis der Unfähigkeit, durch entsprechende Maßnahmen, wie die Stilllegung von Anlagen, die Struktur an die Konjunktur anzupassen. Neue Kapazitäten wirken sich auf einem flauen Markt noch problemverschärfend aus.
 8. Nach Jahren schmaler Gewinne geht es der chemischen Industrie der EU derzeit in bezug auf die Rentabilität recht gut. Dies ist sicherlich teilweise auf die anhaltende weltweite Konjunkturbelastung zurückzuführen. Der Bruttobetriebsüberschuß stieg 1994 auf 13,5 %. Die Produktion der Industrie stieg 1994 real um 6 %. 1995 dürfte das Wachstum nicht so stark, aber dennoch zufriedenstellend gewesen sein, insbesondere im Vergleich zu der Flaute in den Jahren 1990 bis 1993. Trotz dieser schlechten Jahre erhöhte die chemische Industrie der EU ihre Produktionsleistung, während sie in der gesamten verarbeitenden Industrie Anfang der 90er Jahre zurückging. Zwischen 1985 und 1994 stieg die Produktion der chemischen Industrie rascher als das BIP, das wiederum schneller wuchs als die Produktionsleistung der gesamten Industrie (siehe Tabelle 4). Der relative Rückgang der industriellen Aktivitäten, der sich in der gesamten verarbeitenden Industrie der EU abzeichnet, ist in der chemischen Branche zwar weniger ausgeprägt, doch fällt der durchschnittliche Ertrag aus investiertem Kapital, über die Konjunkturzyklen hinweg, in Europa niedriger aus, als in den USA oder Ostasien.
 9. Die europäische chemische Industrie verdankt ihre aktuelle Wettbewerbsfähigkeit fünf Hauptfaktoren: Flexibilität und Bereitschaft zur Umstrukturierung; eine multinationale Struktur, die offene Märkte und freien Handel begünstigt; ein gestiegenes Umweltbewußtsein; Innovationsfähigkeit, sowie hochqualifizierte Arbeitskräfte und ein hochqualifiziertes Management.

II. B MERKMALE DER INDUSTRIE

10. Die chemische Industrie ist eine weltweit tätige Branche mit vielen multi-nationalen Unternehmen, auch wenn einige Produktmärkte regionaler Natur sind. In Europa gehört eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Betrieben amerikanischen Unternehmen. Europäische Unternehmen wiederum verfügen über beträchtliche Investitionen in den USA und anderen Teilen der Welt. Viele Sektoren profitieren von erheblichen mengenbedingten Rationalisierungseffekten bei Produktion und Vertrieb, was die globale Vermarktung der Produkte begünstigen kann. Wichtig sind Handel wie auch Investitionen. 20 % der chemischen Produktion der EU werden exportiert.

11. Generell gesehen ist die Branche sowohl kapital- als auch forschungsintensiv. In vielen Teilen der Branche wird die Kapitalanlage auf über eine Million ECU pro Beschäftigten geschätzt. Somit sind die Fixkosten sehr hoch und erfordern nennenswerte Cashflows. Über 5 % des Umsatzes fließen in Forschung und technologische Entwicklung (FTE). Geistiges Eigentum spielt eine ausschlaggebende Rolle und entwickelt sich zu einer immer wertvolleren Komponente der Wettbewerbsfähigkeit: Deshalb ist die chemische Industrie für einen mangelnden Schutz des geistigen Eigentums besonders anfällig. Patente sind ein Schlüsselindikator für Bemühungen um solche Vermögenswerte. Die in Europa ansässigen Chemieunternehmen sind in Bezug auf Patentinhaberschaft in der Welt führend (Tabelle 5). Dennoch darf die chemische Industrie in diesem Bereich nicht selbstgenügsam sein. Insgesamt verfügte die EU im Zeitraum 1987 - 1989 nur über 36 % der Patente für Chemikalien, damit lag sie nicht über dem EU-Durchschnitt für sämtliche Technologien. In den USA dagegen liegt der Anteil der Patente für Chemikalien über dem Durchschnitt.
12. Was die Investitionsaufwendungen angeht, so steht die europäische chemische Industrie gegenüber den USA und Japan weniger gut da. 1994 lagen die Investitionen in der europäischen chemischen Industrie im Vergleich zu 1993 leicht höher, gegenüber 1990 ist diese Zahl jedoch um 25 % gefallen. Im Gegensatz dazu steigerte die chemische Industrie der USA ihre Investitionsaufwendungen 1994 einschneidend: sie waren um 40 % höher als 1990. In Japan sanken 1994 die Investitionsausgaben; gegenüber 1990 gingen sie aber nur leicht zurück (Tabelle 6). Zu erklären ist dies teilweise durch die unterschiedlichen Konjunkturphasen.
13. Die Kosten für Energie und Gas als Ausgangsmaterialien nehmen einen wichtigen Platz in der gesamten chemischen Industrie ein: sie machen zwischen 15 % und 60 % der Herstellungskosten für die meisten Produkte aus. Die Bedeutung von Elektrizität für Chlorprodukte und die von Erdgas für Düngemittel sind nur zwei Beispiele. Ein Großteil der Primärenergie wird in die EU importiert, wie auch zahlreiche Rohstoffe für die Industrie, insbesondere für die chemischen Grundstoffe. Dies führt tendenziell zu Nachteilen bei den Einsatzkosten.
14. Mit der Energieeffizienz ist man in der chemischen Industrie ein gutes Stück vorangekommen. Der Energieverbrauch pro Produktionseinheit fiel zwischen 1960 und 1980 um 25 % und zwischen 1980 und 1993 um weitere 25 %. In vielen Sektoren erreicht die Energieeffizienz allmählich ihre theoretische Grenze. Niedrigere Gas- und Elektrizitätspreise sind daher für die Wettbewerbsfähigkeit umso wichtiger. Laut der Daten, der in Paris ansässigen Internationalen Energieagentur, zahlten die europäischen OECD-Mitglieder für Erdgas 1993 169 \$/tRÖE gegenüber 127 \$/tRÖE in den USA. Die Elektrizitätspreise für die Industrie beliefen sich auf 7,4 c/kWh (886 \$/tRÖE) in den europäischen OECD-Ländern und auf 4,9 c/kWh (565 \$/tRÖE) in den USA. Zudem schwankten selbst innerhalb Europas die Energiepreise von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat um bis zu 100 %.
15. Die chemische Industrie stellt Produkte her, die jeden im Alltagsleben betreffen. Dies ist zum Teil der Grund dafür, weshalb es ein besonderes Bewußtsein für die

Gesundheits-, Arbeitsschutz und Umweltaspekte chemischer Produkte gibt. Staat und Industrie wissen dies und handeln entsprechend.

II.C DIE HERAUSFORDERUNGEN AN DIE CHEMISCHE INDUSTRIE DER EU

16. Ziel der chemischen Industrie der EU ist die Sicherung bzw. die Verbesserung ihrer Position in der Weltwirtschaft, sowie ein zufriedenstellender Kapitalertrag. Damit dies erreicht werden kann, müssen die Kunden langfristig mit gesundheitlich unbedenklichen und umweltverträglichen Produkten höchster Qualität bei einem konkurrenzfähigen Kostenaufwand versorgt werden. Deshalb muß diese Branche aus dem Absatz von heute ausreichend Gewinne erzielen, um die für neue Produkte erforderlichen Investitionen tätigen zu können. Darüber hinaus muß Europa angesichts des äußerst mobilen Kapitals in der heutigen Welt attraktive Kapitalrenditen bieten, da sonst die Investitionen schrumpfen und damit auch die Wirtschaftstätigkeit in dieser Branche. Ziel von der Kommission und den Mitgliedstaaten ist die Sicherung optimaler horizontaler Rahmenbedingungen, damit die chemische Industrie und sonstige Industriezweige ihre Ziele erreichen und das maximale Beschäftigungsangebot für hochqualifizierte Arbeitskräfte in der EU bestehen bleibt, oder erweitert werden kann.

II.C.1 Bessere und umweltverträglichere Produkte

17. Neue, hochwertigere Produkte erfordern Innovationen. Solche Produkte müssen Umweltbelangen und Verbraucherwünschen entgegenkommen, das kann zur Reduzierung der Abgasemissionen von Autos beitragen, zu neuen Stoffen führen oder die Hautpflege verbessern. Die Herausforderung liegt darin, weiterhin für Innovationen zu sorgen, die bessere Produkte mit verringerter Umweltbelastung während des gesamten Lebenszyklus des Produkts herstellen. Innovation kann eine allmähliche Verbesserung bzw. radikale Veränderung des molekularen Aufbaus bedeuten. Innovationen bedürfen aufwendiger FTE-Investitionen. Ferner erfordern sie eine ausgezeichnete wissenschaftliche Grundlage und gut ausgebildete Wissenschaftler und Forscher.
18. Den Unternehmen steht es frei, wieviel sie für FTE ausgeben; die öffentliche Hand jedoch muß dafür sorgen, daß die Bevölkerung gut ausgebildet ist, und sollte außerdem eine fundierte wissenschaftliche Debatte über Themen wie neue Produkte und Verfahren fördern. Die staatlichen Institutionen sehen eine Notwendigkeit für eine unabhängige, öffentlich getragene Forschung, um Besorgnissen und Empfindlichkeiten der Bevölkerung hinsichtlich der Akzeptanz bestehender Risiken, zu begegnen. Zudem können die Behörden durch Auflagen, für das Testen und Anmelden neuer Produkte, Innovationen hemmen. Innovation ist jedoch der Schlüssel, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie zu erhalten und zu verbessern. Aus einigen Bereichen der europäischen chemischen Industrie wird berichtet, daß die Zahl der neuen Produkte pro Jahr in den vergangenen 15 Jahren spürbar gesunken ist; etwa wird aus der Farbmittelindustrie ein Rückgang von 50 % gemeldet. Es gibt Anzeichen dafür, daß viele europäische Chemieunternehmen ihre Innovationstätigkeiten zunehmend außerhalb der EU ansiedeln - insbesondere in

den USA. Die öffentliche Verwaltung und die Industrie müssen zusammenarbeiten um diesen besorgniserregenden Entwicklungen entgegenzutreten. Die Umweltgesetzgebung sollte Innovationen fördern, gleichzeitig aber auch ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleisten. Die Umweltpolitik kann dieser Doppelfunktion am besten gerecht werden, wenn sie in geeigneter Weise in andere Politiken integriert wird.

II.C.2 Preislich konkurrenzfähige Produkte

19. Nur mit preislich konkurrenzfähigen Produkten kann die chemische Industrie der EU verkaufen, Gewinne erzielen, weiterhin investieren und arbeiten. Europa muß auch in Zukunft gute Produkte zu Preisen herstellen, die niedrig genug sind, um mit Produkten aus anderen Teilen der Welt konkurrieren zu können. Eine mögliche Lösung ist die Konzentration auf Produkte und Verfahren, bei denen Europa über einen komparativen Vorteil verfügt. Stete Umstrukturierungen sind notwendig, bei denen die am wenigsten effizienten Firmen aus einem bestimmten Sektor aussteigen, und die Industrie insgesamt die Investitionen von unrentablen Sektoren auf rentable verlagert. Diesem Prozeß stehen einige Hindernisse im Wege: so z.B. überzogene staatliche Beihilfen, die ein Hemmnis für einen Ausstieg darstellen.
20. Eine effiziente Verteilung der Ressourcen setzt funktionierende Märkte voraus. Als eine international tätige Industriebranche profitiert die chemische Industrie der EU weltweit von offenen Märkten. Solche Märkte setzen stete Umstrukturierungsprozesse in Gang, aber eine effiziente Ressourcenverteilung und echte Konkurrenzfähigkeit kann nur erreicht werden, wenn der Wettbewerb wirkungsvoll funktioniert. Die EU sollte dafür sorgen, daß ausländische Produzenten chemischer Erzeugnisse sich an die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) halten.
21. Der Hauptabsatzmarkt für die chemische Industrie der EU wird weiterhin Europa sein, dennoch stellen Exporte eine wichtige Ertragsquelle dar. Europäische Unternehmen haben ein großes Interesse daran, auf den rasch wachsenden Märkten vertreten zu sein, damit sie mengenbedingte Rationalisierungseffekte ausschöpfen und Kosten mindern können. Die Märkte mit den größten Zuwachsraten sind, den meisten Prognosen zufolge, die Randstaaten des Pazifik. EU-Unternehmen sind bereits in allen Randstaaten des Pazifik vertreten, müssen diese Präsenz aber noch verstärken. Im kommenden Jahrzehnt wird China voraussichtlich ein wichtiger Absatzmarkt sein, und die übrigen ost- und südasiatischen Länder werden den Weltabsatz bestimmen. Es ist nicht einfach, auf der anderen Seite des Globus Produkte abzusetzen oder sich an Unternehmenskooperationen zu beteiligen, aber es ist eine Herausforderung, der man sich stellen muß. Unterstützt werden kann dies durch faire Bedingungen für einen freien Zugang zu und für Investitionen in diesen Ländern. Die Randstaaten des Pazifik werden außerdem, als Lieferant chemischer Erzeugnisse, für andere Teile der Welt eine große Herausforderung darstellen.
22. Um weltweit konkurrieren und, dank mengenbedingter Rationalisierungseffekte, konkurrenzfähig produzieren zu können, müssen die Produktionsstätten und Unternehmen eine bestimmte Mindestgröße haben. Joint Ventures und Fusionen sind zwei Möglichkeiten, mit denen Unternehmen gebildet werden können, die groß

genug sind, um diese Vorzüge zu erreichen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nicht zu einer spürbaren Beschränkung des Wettbewerbs führen. Aufgabe der Wettbewerbsaufsicht der EU ist, dafür zu sorgen, daß die Unternehmen groß genug werden können, um wettbewerbsfähig zu sein, aber nicht zu erlauben, daß diese Maßnahmen den Wettbewerb in der EU behindern können. Dennoch kommt den KMU, besonders in manchen Zweigen wie den Spezialchemikalien und den Farben und Anstrichmitteln, die direkt an den Endverbraucher abgegeben werden, eine wichtige Rolle zu. KMU sind häufig Lieferanten bzw. Abnehmer der großen Unternehmen, und eine wichtige Herausforderung an die Industrie ist die Frage, wie diese komplizierte, aber potentiell äußerst flexible Struktur verbessert werden kann, damit die Kosten gesenkt werden können.

23. Der Binnenmarkt soll es den Unternehmen ermöglichen, von den abnehmenden Stückkosten aus Rationalisierungseffekten eines großen Marktes, profitieren zu können. Der Binnenmarkt hat sicherlich bereits gute Fortschritte gemacht, doch müssen noch verbleibende Schranken abgebaut und die Integration verbessert werden. Immer noch gibt es spezielle einzelstaatliche Vorschriften für Chemikalien. Wie auch andere Industriebranchen, so leidet auch die chemische Industrie darunter, daß es keinen echten Verbund der Schienen- bzw. Straßennetze gibt. Der noch unvollendete Binnenmarkt für Elektrizität und Gas ist ein großes Hindernis, daß sich negativ auf die Wettbewerbsposition der chemischen Industrie auswirkt. Auch daß es keine einheitliche europäische Währung gibt, stellt ein Problem dar, da Währungsschwankungen zu erheblichen Komplikationen führen.

III. MASSNAHMEN ZUR STEIGERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

24. Angesichts dieser Herausforderungen müssen Industrie, Kommission und Mitgliedstaaten spezielle Maßnahmen ergreifen. Einige solcher Maßnahmen sind bereits in Kraft und müssen ausgebaut werden, aber auch neue Initiativen sind erforderlich. Das Handeln der Kommission, gemeinsam mit der Industrie und den Mitgliedstaaten, muß sich an vier Schwerpunkten einer Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit orientieren: die Verbesserung ordnungspolitischer Rahmenbedingungen, ein funktionierender Wettbewerb, Förderung immaterieller Investitionen und Entwicklung der industriellen Zusammenarbeit.

III.A MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER ORDNUNGSPOLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN

25. Die meisten Tätigkeiten der chemischen Industrie wirken sich auf die Gesundheit und auf die Umwelt aus. Deshalb gibt es für viele der Tätigkeitsbereiche der Branche Auflagen. So sind Vorschriften über den Herstellungsvorgang und die Produkte für die chemische Industrie von herausragender Bedeutung. Da es sich um eine kapitalintensive Branche handelt, ist wichtig, daß der rechtliche Rahmen so stabil und berechenbar wie möglich ist.

III.A.1 Der gegenwärtige Rahmen

26. Die Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsetzungsaktes bestimmt sich, gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes, nach den mit diesen verfolgten Zielen. Rechtsetzungsakte, deren Gegenstand die Sicherstellung des freien Warenverkehrs ist, sind auf Artikel 100 A gestützt. Handelt es sich bei dem Rechtsetzungsgegenstand um den Umweltschutz, wird Artikel 130 S als Rechtsgrundlage genommen. Artikel 118 A sieht ein Verfahren vor, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsinitiativen zu ergreifen, das Kosten-Nutzen-Analysen zur Vermeidung unnötiger Belastungen für KMU, eine umfassende wissenschaftliche ausgearbeitete Grundlage für Rechtsetzungsmassnahmen sowie eine Drei-Parteien-Konsultation verlangt. Es ermöglicht den Mitgliedstaaten, strengere Maßnahmen zum Arbeitsschutz einzuführen oder beizubehalten. Artikel 129 stellt einen Rahmen für die Ausarbeitung von Massnahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes.
27. Binnenmarktfragen und Umweltschutz sind eng miteinander verbunden. Daher ist die Kommission gehalten, bei Vorschlägen für Binnenmarktregeln von einem hohen Schutzniveau im Bereich des Umweltschutzes auszugehen (Artikel 100 A Absatz 3), während Mitgliedstaaten, die strengere Umweltschutzregelungen (gemäß Artikel 100 A Absatz 4) als die auf Gemeinschaftsebene bestehenden, anwenden, (gemäß Artikel 130 T), "beibehalten oder einführen" möchten, gemäß Artikel 130 T sicherstellen müssen, daß diese nationalen Vorschriften mit den Bestimmungen des EG-Vertrages, einschließlich der Grundsätze des freien Warenverkehrs, vereinbar sind.

Freier Verkehr von Chemikalien

28. Chemische Produkte müssen im Binnenmarkt frei verkehren können. Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der aus dem "Cassis de Dijon"-Urteil⁶ abgeleitet wird, müssen in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und vertriebene Produkte grundsätzlich in allen anderen Mitgliedstaaten zugelassen werden. Damit die Fälle ermittelt werden können, in denen ein Mitgliedstaat den freien Verkehr von Waren verweigert hat, obwohl sie in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und/oder vertrieben wurden, ist zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein Informationsverfahren eingerichtet worden, unter dem ab Januar 1997 einzelstaatliche Maßnahmen gemeldet werden, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs abweichen.
29. Während der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung für alle Arten von Produkten gilt, haben manche Maßnahmen der Mitgliedstaaten manchmal eine Zerstückelung des Binnenmarktes zur Folge. Dadurch sieht sich die Kommission zur Harmonisierung verpflichtet, das heißt, sie muß unionsweite Vorschriften vorschlagen, die sich mit den Gefahren für Gesundheit und Umwelt befassen, wobei gleichzeitig der freie Verkehr gesichert werden muß. Auf Unionsebene sind umfassende Rahmenbedingungen für die Kontrolle von Chemikalien geschaffen worden. Der direkte Beitrag der Gemeinschaft hierzu begann mit Ad-hoc-Maßnahmen. Mit der Richtlinie 67/548/EWG wurde ein harmonisiertes System für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe eingeführt.

⁶ Rechtssache 120/78, Europäischer Gerichtshof 20. Februar 1979

Darauf folgten harmonisierte Systeme für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Zubereitungen⁷ und Stoffe⁸. Mit der Richtlinie 88/379/EWG wurden angeglichen Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Substanzen und Zubereitungen aufgestellt. In den letzten Jahren wurde die Kontrolle systematischer ausgebaut und betrifft heute die Meldung neuer Stoffe⁹ und die systematische Beurteilung vorhandener Stoffe¹⁰. Ferner ist ein systematisches Zulassungssystem für Biozide geplant. Außerdem wurde ein Gemeinschaftsrahmen aufgestellt, der wichtige Sicherheitsvorschriften festlegt, die innerhalb der Gemeinschaft eingehalten werden müssen. Damit soll der freie Warenverkehr von Gefahrgütern gewährleistet werden. Die Rechtsetzung der Gemeinschaft im Bereich der Chemikalien wurde in der Hinsicht allgemein begrüßt, daß ein einheitliches Regelwerk auf Unionsebene effizienter ist, als 15 verschiedene Systeme auf einzelstaatlicher Ebene. Selbstverständlich ist eine weitere Konsolidierung möglich und für gefährliche Zubereitungen, Düngemittel und Detergentien bereits angelaufen.

30. Die Umweltbedingungen in den Mitgliedstaaten sind verschieden und aus diesem Grund können einige Mitgliedstaaten bestrebt sein, nationale Vorschriften anzuwenden, die über die Gemeinschaftsgesetzgebung hinausgehen. Die wichtigste Aufgabe ist hier, einen Ausgleich zwischen dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Binnenmarktes und dem Bedürfnis nach höheren Umweltschutzniveaus in diesen Mitgliedstaaten zu schaffen.

31. Die Kommission wird auch weiterhin die Binnenmarktregeln für chemische Produkte fortentwickeln, um Störungen, etwa durch Handelsbeschränkungen, die aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetzgebung entstehen, zu vermeiden.

Umweltrechtsvorschriften und nachhaltige Entwicklung

32. Die Einhaltung umweltpolitischer Auflagen wird von der Industrie zuweilen in die Kategorie der nichtproduktiven Kosten gerechnet. Eine Spitzenposition in punkto Ökologie kann jedoch die Innovation für neue Technologien und Produkte anregen und damit einen Wettbewerbsvorteil darstellen. Außerdem kann eine gute Umweltverträglichkeit erhebliche Einsparungen bei den Ressourcen, sowie ein positives Image des jeweiligen Unternehmens in der Öffentlichkeit nach sich ziehen.

33. Ein wichtiges Ziel sowohl der öffentlichen Hand als auch der Industrie liegt in der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung. Dieses Konzept beinhaltet wirtschaftliche, sozialpolitische und umweltpolitische Aspekte, wie dies 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro herausgestellt wurde. Im Fünften Umweltaktionsprogramm¹¹ wird betont,

⁷ Richtlinie 76/769/EWG

⁸ Richtlinie 79/117/EWG

⁹ Durch die 6. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG

¹⁰ Verordnung des Rates 793/93/EWG

¹¹ KOM(92)23 endg.

Daß diese drei Aspekte bei der Entwicklung einer Politik, die auf dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung basiert, ausschlaggebend sind.

III.A.2 Die Grundsätze für zukünftige Maßnahmen

34. Die "Allgemeinen Leitlinien für die Rechtsetzungspolitik", von der Kommission am 16. Januar 1996 verabschiedet, bilden den Ausgangspunkt für künftige Vorschläge. Der Hauptgesichtspunkt ist sicherzustellen, daß die Bewertung der Politik dem allgemeinen Interesse dient. In den folgenden Abschnitten wird zusammengefaßt, wie dies bei der Ausarbeitung von Rechtsakten, die die chemische Industrie der EU betreffen, erfolgen kann.
35. Sobald ein potentiell Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt festgestellt worden ist (häufig in einem Mitgliedstaat), sollte die Kommission entscheiden, ob sie tätig werden will. Eventuell ist kein Eingreifen erforderlich, und die Angelegenheit kann durch gegenseitige Anerkennung der Vorschriften der Mitgliedstaaten geregelt werden. Laut Artikel 130 r Absatz 2 des EG-Vertrages ist auf Umweltfragen der Vorsorgegrundsatz anzuwenden. Zu einer Anwendung kann es gegebenenfalls kommen, wenn es Anzeichen eines sehr hohen Gefährdungsgrades für die Umwelt oder die Gesundheit gibt und Risikobewertungen aus Praktikabilitätsgründen nicht durchgeführt werden können.
36. Außerdem ist eine eingehende Analyse zur Begründung der Maßnahmen erforderlich. Dabei wird zunächst gemäß den Gemeinschaftsgrundsätzen eine Risikobewertung durchgeführt. Nachdem bestätigt worden ist, daß ein nicht hinnehmbares Risiko besteht, werden umfassende Strategien zur Risikoeindämmung entwickelt und anschließend die kostenwirksamste Option gewählt. Dabei muß eine zweckdienliche Kosten-Nutzen-Analyse der Optionen durchgeführt werden (siehe im Anhang ein Beispiel der richtigen Anwendung dieser Grundsätze auf Nickel). Nach Artikel 130 r Absatz 3 des Vertrags berücksichtigt die Gemeinschaft bei der Bearbeitung ihrer Umweltpolitik die Vorteile und die Nachteile infolge eines Tätigwerdens bzw. Nichttätigwerdens. Dies ist auch im Fünften Umweltaktionsprogramm vorgesehen. Das gleiche sollte in den entsprechenden Zuständigkeitsbereichen auch für die Mitgliedstaaten gelten. Eine richtige Analyse der wirtschaftlichen und Umweltsituation, die zum Ziel hat, den effektiven Nutzen einer Maßnahme für die Bevölkerung zu ermitteln, hilft ihre Wirksamkeit zu erkennen und mehr Objektivität in eine ansonsten potentiell emotional geführte Debatte einzubringen. CEEIC sollte hierzu weiterhin tragfähige wissenschaftliche Daten bereitstellen (Gefahren für Arbeitnehmer, Toxizitätsstudien), um die Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens im Hinblick auf verbesserte Wettbewerbsbedingungen zu erleichtern.
37. Vor der Vorlage von Vorschlägen, die die chemische Industrie betreffen, wird die Kommission eine umfassende Risikobewertung und eine zweckdienliche Analyse der Kosten und Nutzen durchführen. In Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften als die auf EU-Ebene geltenden anzuwenden beabsichtigen, wird die Kommission darauf hinwirken, daß sie die gleiche Analyse durchführen. Werden Mitgliedstaaten bereits strengere

Vorschriften an, wird die Kommission bei den Untersuchungen über die Vereinbarkeit einzelstaatlicher Maßnahmen mit gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften besonderes Schwergewicht auf die Risikoanalyse und die Kosten-Nutzen-Aspekte solcher nationalen Maßnahmen legen.

38. Die Entscheidung darüber, auf welcher Ebene gehandelt werden sollte, ist sehr wichtig. Ist es die internationale Ebene (OECD, UNEP, PARCOM) oder die EU-Ebene? Dabei muß berücksichtigt werden, ob die Gefahr die entsprechenden Gebietsgrenzen überschreitet. Es ist aber auch zu bedenken, daß strengere EU-Vorschriften die Wettbewerbsposition der chemischen Industrie der EU gegenüber der chemischen Industrie in anderen Regionen der Welt beeinträchtigen können. Ein weltweit einheitliches Vorgehen - eines der zentralen Themen der derzeitigen Debatte über Handel und Umwelt¹² - ist nicht nur erforderlich, um der Versuchung entgegenzuwirken, Argumente des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zur Rechtfertigung von Protektionismus vorzuschieben, sondern auch um zu verhindern, daß manche Länder einen komparativen Vorteil als "schmutzige Hersteller" chemischer Produkte ausnutzen. Sind die Vorschriften in anderen Industrieländern weniger streng als in der EU, kann es zur Verlagerung bestimmter Produktionslinien kommen. Außerdem kann dies Importe von Produkten, deren Produktion innerhalb der EU nicht länger möglich ist, aus Drittländern fördern.
39. Ist eine Einigung auf internationaler Ebene nicht möglich, sind immer die Folgen neuer europäischer umweltpolitischer Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen und sonstigen Industriebranchen zu berücksichtigen. Es mag besser sein, zumindest die OECD-Länder und Schwellenländer bei umweltpolitischen Vorschriften miteinzubeziehen.
40. Anschließend ist die geeignetste Handlungsform zu wählen. Neben Rechtsvorschriften können auch freiwillige Maßnahmen und wirtschaftspolitische Instrumente einen Beitrag zu gesundheits- und umweltpolitischen Zielen leisten. Mit freiwilligen Vereinbarungen und wirtschaftspolitischen Instrumenten ist hinsichtlich einer besseren Umweltverträglichkeit wohl mehr zu erreichen als mit Vorschriften über den freien Verkehr von Chemikalien.
41. Freiwillige Maßnahmen können die Form unilateralen Industrieprogramme annehmen, wie etwa das "Responsible Care"-Programm der chemischen Industrie oder das Freiwillige Energieeffizienzprogramm (VEEP). Freiwillige Konzepte und Vereinbarungen zeugen von der bilateralen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Industrie und können den Zielen der Gemeinschaft dienlich sein. Ein herausragendes Beispiel, bei dem freiwillige sektorspezifische Vereinbarungen eine entscheidende Rolle spielen können, ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen, vorausgesetzt, daß sie quantifizierte Ziele für die Verringerung umfassen. Dieses Konzept wird von der Industrie gegenüber der Einführung einer CO₂-Energiesteuer bevorzugt. Als Beispiele für freiwillige Maßnahmen in bezug auf Produkte auf internationaler und EU-Ebene können die Verringerung der Risiken bromhaltiger Flammenschutzmittel (auf OECD-Ebene) und die Kennzeichnung von Detergentien (auf EU-Ebene) genannt werden. Ein weiteres Beispiel für freiwillige Massnahmen

¹² Siehe (Entwurf der) Mitteilung an den Rat über Handel und Umwelt, Abschnitt I Ziffer 2.3

ist die von der Industrie in einigen Mitgliedstaaten vorgenommene Substitution einiger gefährlicher Pestizide durch weniger gefährliche.

42. Die Industrie wird "Responsible Care"-Initiativen sowie sonstige Umweltmanagementsysteme zur Verbesserung der allgemeinen Umweltverträglichkeit entwickeln und ausbauen. Sie wird neue Verfahren und Produkte entwickeln, die umweltfreundlicher sind und die Ressourcen besser nutzen, sowie in neue Ausrüstungen und Anlagen mit geringeren Emissionen und einem niedrigeren Energieverbrauch investieren (Freiwilliges Energie-Effizienzprogramm (VEEP)).
43. Bei freiwilligen Vereinbarungen muß darauf geachtet werden, daß sie mit den Wettbewerbsregeln vereinbar sind, da freiwillige Vereinbarungen, die eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen voraussetzen die Gefahr eines wettbewerbswidrigen Verhaltens der jeweiligen Unternehmen in sich bergen. Wenn freiwillige Vereinbarungen in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages fallen, können sie eine Einzelfreistellung erhalten, sofern die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 vorliegen.
44. Für freiwillige Konzepte bzw. Vereinbarungen wird derzeit die Vorgabe eines Rahmens auf Gemeinschaftsebene erwogen, mit dem Kriterien der EU-Umweltpolitik verankert werden und sichergestellt werden sollen, damit solche Vereinbarungen den Binnenmarkt nicht zerstückeln.
45. Wirtschaftspolitische Instrumente werden im Umweltbereich immer mehr eingesetzt. Insbesondere kann die öffentliche Hand über die Besteuerung die ökologischen Entscheidungen von Unternehmen und Verbrauchern beeinflussen. Grundsätzlich werden steuerpolitische Instrumente z. B. in Form verbesserter Abschreibungsmöglichkeiten von den Mitgliedstaaten beschlossen, wobei die Politik der Kommission zu staatlichen Beihilfen und insbesondere spezielle Vorschriften über steuerpolitische Instrumente der Ratsrichtlinien¹³ berücksichtigt werden. Das CO₂-Thema hat gezeigt, wie schwierig es ist, über Umweltsteuern eine Einigung zu erzielen. Mittlerweile haben einige Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, die Niederlande und Schweden) unilateral nationale Systeme geschaffen, darunter Ausnahmeregelungen für bestimmte Tätigkeiten. Sie sind der Ansicht, daß wirtschaftliche Instrumente ein kostenwirksames Mittel sind um mit Umweltproblemen umzugehen. Damit ein unfairer Wettbewerb und eine verzerrte Ressourcenverteilung vermieden werden, müssen diese Ausnahmeregelungen dem im Dezember 1993 von der Kommission verabschiedeten Rahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen¹⁴ entsprechen. Auf Ersuchen des ECOFIN-Rates prüft die Kommission gegenwärtig die Möglichkeit, einen neuen Ansatz für die Besteuerung von Energie, der auf Gemeinschaftsebene die Wettbewerbsbedingungen behandelt, während für die Mitgliedstaaten ein Rahmen bereitgestellt werden soll, in dem diese, sofern sie dies wollen, auch andere spezifische Ziele, wie eine Verminderung von CO₂ Emissionen, verfolgen können. Die chemische Industrie der EU ist nicht

¹³ [Ein Beispiel ist Artikel 15 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)]

¹⁴ ABl. Nr. C 72 vom 10.3.1994, S. 8

überzeugt, daß umweltbezogene Abgaben ein gutes Mittel zur Behandlung von Umweltfragen ist.

46. Ergänzend wird in der Kommission über eine Mitteilung über umweltpolitische Abgaben nachgedacht. Eine solche Mitteilung soll den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen hinsichtlich der Vereinbarkeit wirtschaftlicher Instrumente zur Erreichung umweltpolitischer Ziele mit den Anforderungen des Binnenmarktes geben, wobei hier u. a. der oben erwähnte Umweltbeihilfenrahmen strikt zu beachten sein wird.

III.B MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG EINES FUNKTIONIERENDEN WETTBEWERBS

47. Die chemische Industrie mit ihren zahlreichen Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten und sogar als multinationale Unternehmen weltweit tätig ist, bedarf eines funktionierenden Wettbewerbs innerhalb und außerhalb der EU.

III.B.1 Ein funktionierender Wettbewerb auf dem Binnenmarkt

Wettbewerbsrecht, Fusionen und Joint Ventures

48. Die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie als Ganzes setzt voraus, daß Großunternehmen ihre eventuelle beherrschende Position weder mißbrauchen noch wettbewerbswidrige Praktiken anwenden. Die Wettbewerbsaufsicht sollte Fusionen bzw. Joint Ventures genehmigen, die nicht zu einer spürbaren Beschränkung des Wettbewerbs zu führen drohen, und diejenigen verbieten, die dies tun. In diesem Zusammenhang muß vor allem beurteilt werden, welche Marktposition die Partner jeweils einnehmen, da der Markt, insbesondere für bestimmte High-Tech-Produkte und chemische Grundstoffe, immer internationaler wird.
49. Die Kommission hat ein Grünbuch für Änderungen der Fusionskontrollverordnung vorgelegt, das gegenwärtig mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament beraten wird. Die Kommission wird sicherstellen, daß sowohl über kooperations- als auch konzentrationsgerichtete Joint Ventures schnell entschieden wird. Die Kommission wird sich darum bemühen, klar zwischen kooperations- und konzentrationsgerichteten Joint Ventures zu unterscheiden und darüber im Einzelfall rasch zu urteilen. Die Kommission bemüht sich weiter um die Senkung der Schwellen für die Fusionskontrollverordnung, indem sie die Notwendigkeit der Mehrfachnotifizierungen ausräumt und Doppelverfahren vermeiden hilft.

Zyklen der Über- und Unterkapazität

50. Viele kapitalintensive Industriebranchen sind Zyklen der Überkapazität und Unterkapazität unterworfen, und die petrochemische Industrie ist hierfür besonders anfällig. Das Problem ist leicht feststellbar, die Entwicklung wirksamer Bekämpfungsmechanismen dagegen viel schwieriger, insbesondere in einem wettbewerbsbestimmten Umfeld, in dem jedes Unternehmen glaubt, erfolgreich sein

zu werden und sogar Marktanteile von anderen gewinnen zu können. Darüber hinaus liegen bei der Petrochemie die Ursachen und Folgen der Zyklen der Über- und Unterkapazität zuweilen außerhalb Europas und dann wäre eine globale Analyse zweckmäßig. Die Industrie liefert der Kommission Beiträge zu ihrer derzeitigen Arbeit an einer Szenarienplanung.

51. Die Kommission wird die Umstrukturierung in Fällen struktureller Anpassungsschwierigkeiten fördern und die Ursachen für das konjunkturelle und das strukturelle Kapazitätsungleichgewicht im petrochemischen Sektor bei der Prüfung, ob die offensichtlichen Probleme durch eine Form der industriellen Zusammenarbeit bekämpft werden können, ohne die Wettbewerbsregeln zu verletzen, untersuchen.

Staatliche Beihilfen

52. Staatliche Beihilfen sollten nicht einigen Chemieunternehmen Vorteile einräumen, indem sie diesen weniger effizienten Herstellern die Möglichkeit geben, ihren Marktanteil zu behalten oder sogar zu vergrößern, und damit die Wirtschaftlichkeit und so auch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie als Ganze zu verringern. Außerdem sollte diese Industriebranche nicht der Konkurrenz von anderen unfair subventionierten Sektoren ausgesetzt werden. Die chemische Industrie umfaßt viele kapitalintensive Tätigkeiten und hat ein Interesse an der Bekämpfung von Verzerrungen, die durch staatliche Beihilfen entstehen. Bei der Festlegung welche staatlichen Beihilfen erlaubt sein sollen, wird die Kommission auch weiterhin transparente und objektive Kriterien anlegen. Sektorale Beihilferegelnungen benachteiligen möglicherweise kleine und neu entstandene Unternehmen. Der neue Gemeinschaftsrahmen z.B. für die Kunstfaserindustrie hat diesen verzerrenden Effekt, der im vorangehenden Gemeinschaftsrahmen angelegt war, verringert. Der überarbeitete Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an KMU erleichtert Investitionen für alle kleinen Unternehmen.
53. Die Kommission wird ihre Bemühungen für eine größere Transparenz bei der Handhabung der Regeln über die Gewährung staatlicher Beihilfen fortsetzen und die Verzerrungen, die durch solche Beihilfen entstehen können, auf ein Mindestmaß zurückschrauben. Die Kommission wird weiterhin einen horizontalen Rahmen für regionale Beihilfen für Großinvestitionsvorhaben prüfen, der zu einer multisektoralen Beihilfedisziplin führen würde.

Preise für Energie und sonstige Einsatzgüter

54. Soll die EU nicht benachteiligt werden, so bedarf ein funktionierender Wettbewerb eines ungehinderten Zugangs zu den Einsatzgütern zu Weltmarktpreisen. Energie ist ein Schlüsseleinsatzelement. Aber auch Produkte aus der Landwirtschaft, z.B. Zucker und Stärke, als Ausgangsprodukte für bestimmte Fein- und Spezialchemikalien, sind hier einzurechnen.
55. Bei der Ermittlung der verbleibenden Hemmnisse für die Integration der Energiemärkte ist man bereits ein gutes Stück vorangekommen, und auch beim Abbau dieser Schranken gibt es Fortschritte. Dennoch muß eingeräumt werden, daß

innerhalb des Energiesektors die Märkte für Elektrizität und Gas noch lange nicht offen und wettbewerbsorientiert sind. Eine Branche wie die chemische Industrie, die dem weltweiten Wettbewerb ausgesetzt ist, ist auf wettbewerbsfähige Energiekosten angewiesen, die nur durch die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes für Energie gewährleistet werden können. Gewerbliche Großabnehmer, werden besondere Vorteile von dieser Liberalisierung in Form von niedrigeren Kosten haben, was für alle Verbraucher direkte und indirekte Vorteile nach sich zieht und die internationale industrielle Wettbewerbsfähigkeit steigern wird.

56. Die Kommission wird die notwendige Liberalisierung der Energiemärkte in der EU weiter vorantreiben. Dadurch wird eine effizientere Energieproduktion- und verteilung erreicht und die Energiekosten für die chemischen und sonstigen Industriebranchen gesenkt werden können. Ein effizienter Netzzugang Dritter für Gas und Elektrizität ist ein zentraler Punkt dieser Liberalisierung.

III.B.2 Ein funktionierender Wettbewerb mit Drittländern

57. Ein extern funktionierender Wettbewerb setzt voraus, daß die Kommission eine faire Ausgangsbasis schafft und dafür sorgt, daß die vor kurzem gegründete WTO funktionstüchtig ist. Langfristiges Ziel von Kommission und europäischer chemischer Industrie ist die Beseitigung aller Handelshemmnisse. Die Zölle für Chemikalien in den Industrieländern sind relativ niedrig und werden weiterhin abnehmen. Infolge der Uruguay-Runde, bei der die Industrie der EU, der USA, von Kanada und Japan eine wichtige Rolle spielten, werden sie auf 0 %, 5,5 % und 6,5 % angeglichen. Bei Entwicklungsländern, insbesondere den reicheren, weiter entwickelten Staaten wie Malaysia, Thailand, Brasilien, Mexiko und China, sollte darauf hingewirkt werden, daß sie ihre Zölle auf diese harmonisierten Sätze senken.
58. Die Kommission wird sich dafür einsetzen, daß neue Mitglieder der WTO, insbesondere die Schwellenländer, von Anfang an die harmonisierten Zollsätze für Chemikalien anwenden. Darüberhinaus wird sie die Senkung der Zollsätze auch der übrigen Länder anstreben.
59. Nichttarifäre Handelshemmnisse oder Maßnahmen, insbesondere doppelte Preissysteme für Rohstoffe und Ausgangsmaterialien, verfälschen den Handel. Letzteres ist besonders für die petrochemische Industrie von Interesse, da dort die Doppelpreissysteme für Ausgangsmaterialien in bestimmten Entwicklungsländern zu unfairen Wettbewerbsbedingungen führen. Von den verschiedenen Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems ist die vorzuziehen, bei der die Länder, die der WTO beitreten wollen, verpflichtet werden, solche Praktiken abzustellen. Doppelte Preissysteme für natürliche Ressourcen können Handelsströme und Investitionsüberlegungen verfälschen. Auch Prüf- und Zertifizierungsaufgaben stellen häufig nichttarifäre Handelshemmnisse für chemische Erzeugnisse dar: China und Polen sind jüngste Beispiele für solche Behinderungen der EU-Ausfuhren. Spezielle, obligatorische Melde- und Erklärungsverfahren, die den Handel verzerren, sollten abgeschafft werden. Auch wenn sie von der WTO nicht als illegale Maßnahmen angesehen werden, können technische Regeln über die Einstufung, Verpackung und

Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien und Zubereitungen sowie über die vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung (Prior Informed Consent, PIC) für den Handel mit gefährlichen Stoffen, die von Region zu Region variieren, Handelshemmnisse darstellen. Die Vereinten Nationen bemühen sich zwar um eine globale Harmonisierung dieser Regeln, doch kommt die Arbeit nur schleppend voran. Unter Führung von EU und USA gibt es Initiativen zur Beschleunigung dieses Prozesses.

60. In Übereinstimmung mit ihrer Marktzugangsinitiative wird die Kommission versuchen, diese Probleme durch den Einsatz aller verfügbaren Mittel auf multilateraler Ebene zu lösen, insbesondere durch Wachsamkeit darüber, daß sich die Handelspartner der Gemeinschaft den WTO-Verpflichtungen unterwerfen und diese auch einhalten.
61. Im Dezember 1994 hat die Gemeinschaft eine Verordnung über "handelspolitische Instrumente" verabschiedet, die sich mit nichttarifären Handelshemmnissen und sonstigen Verzerrungen des Handels befaßt. Demnach wird die Gemeinschaft aufgrund einer Beschwerde eines betroffenen Unternehmens oder Industriezweigs tätig. Infolge einer gerechtfertigten Beschwerde eines Unternehmens oder Industriezweigs werden Einfuhren in die Gemeinschaft, die wettbewerbsverzerrendem Dumping und ebensolcher Subventionierung unterliegen, durch die strikte Anwendung der aktualisierten handelspolitischen Instrumente bekämpft. Der Transatlantische Wirtschaftsdialog (TABD) umfaßt Arbeitsgruppen, in denen *unter anderem* über Zertifizierung, Regulierung und Handelsliberalisierung gesprochen wird. Falls der Transatlantische Wirtschaftsdialog dies empfiehlt, könnte die Kommission bilaterale Gespräche mit den USA zur Harmonisierung der Vorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung sowie die "vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung" wieder aufnehmen - zuerst bilateral, dann global.
62. Die internationale Dimension der Wettbewerbspolitik im Zusammenspiel mit dem Mangel an internationalen Regeln beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit ebenfalls. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Märkte globalisiert sind. Ein Beispiel ist das Ausfuhrkartell amerikanischer Rohphosphathersteller, wodurch Düngemittelhersteller in der EU keinen Zugang zu Phosphat zu Preisen haben, die niedrig genug sind, um mit Phosphatdüngemitteln aus den USA konkurrieren zu können. Ein wichtiges neues Thema ist Handel und Wettbewerb. Die Kommission strebt eine multilaterale Übereinkunft an, mit der vor allem ein auf gemeinsamen Regeln beruhender Rahmen sowie ein verbindliches positives Gemeinschaftsinstrument und ein Schlichtungsverfahren geschaffen werden soll.
63. Die Koordinierung zwischen der Wettbewerbsaufsicht in den EU und den USA wird bereits in einem Abkommen geregelt. Ähnliche Vereinbarungen werden auch mit anderen Ländern, z.B. Japan, erwogen. In den Europa-Abkommen sind Regeln über den Wettbewerb mit Durchführungsbestimmungen, die denjenigen des EU-US-Abkommens ähnlich sind, enthalten. Auch in den Abkommen, die mit den Mittelmeerländern geschlossen werden, gibt es solche Regeln.

64. Die Kommission bemüht sich um internationale Übereinkünfte zum Wettbewerbsrecht - sowohl bilateral als auch multilateral. Die Kommission wird von Fall zu Fall die Möglichkeiten und Vorteile einer Aufnahme der Wettbewerbsregeln in alle neuen Kooperations- und Assoziationsabkommen prüfen, damit die Handelsschranken in diesen Ländern abgebaut werden. Ergänzend können Maßnahmen im Rahmen der OECD zu internationalen Investitionsverzerrungen, Praktiken wie doppelte Preissysteme eindämmen. Dadurch werden Ausfuhrkartelle und Hemmnisse für den Marktzugang, die durch abgestimmte Verhaltensweisen inländischer Hersteller entstehen, bekämpft.

III.C MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG IMMATERIELLER INVESTITIONEN

65. An der Schwelle zum 21. Jahrhundert hängt die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zunehmend von seiner Innovationskraft¹⁵ in bezug auf Verfahren, Produkte und Arbeitsorganisation sowie die rasche Verbreitung neuer Technologien ab. Soll die Chemieindustrie wettbewerbsfähig bleiben, so sind Investitionen in Forschung und Entwicklung, geistiges Eigentum, Ausbildung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Datenverarbeitung und die gesamte Palette der immateriellen Investitionen von entscheidender Bedeutung. Eines der Hauptziele ist die Produktivität der Forschung, wobei der Beitrag der Forschung zu Normen und Vorschriften berücksichtigt wird wie auch die Rolle von FTE bei der Förderung des raschen Einsatzes neuer Technologien, insbesondere bei den KMU, die Notwendigkeit eines kohärenteren und koordinierteren Eingreifens der öffentlichen Hand und privatwirtschaftliche FTE-Initiativen. Darüber hinaus wird die chemische Industrie weiterhin darauf achten, daß das Fach Chemie und die chemische Verfahrenstechnik bei der allgemeinen und beruflichen Bildung genügend Beachtung finden. Außerdem muß sie die wissenschaftliche Grundlage der Industrie festigen. Innovationen in der chemischen Industrie wirken sich auch spürbar in anderen Branchen aus, z.B. in der Kraftfahrzeug- und Elektronikindustrie.

III.C.1. Forschung und Entwicklung

66. Die chemische Industrie hat bereits seit langem erkannt, wie wichtig FTE für innovative Produkte und Verfahren und damit als Grundlage für ihre Wettbewerbsfähigkeit ist. Bis vor nicht allzu langer Zeit hat sie die Zusammenarbeit mit ihren Konkurrenten eher vermieden. Auch die Beteiligung an bisherigen Rahmenprogrammen war angesichts ihrer eigenen FTE-Möglichkeiten relativ gering. Mit dem wachsenden gesellschaftlichen Druck, 'saubere' Technologien zu entwickeln und ihre Wettbewerbsposition auf dem Weltmarkt zu behaupten, als auch mit Blick auf die hohen Kosten und Risiken für diesen FTE-Bereich gewann die Beteiligung am 4. Rahmenprogramm für die chemische Industrie an Attraktivität und Bedeutung. Dies veranlaßte die Industrie, SUSTECH ins Leben zu rufen, eine Initiative, die weit über die chemische Industrie hinausreicht und sich die Förderung der FTE-Zusammenarbeit im Bereich der Technologien für nachhaltige Verfahren in der verarbeitenden Industrie Europas zum Ziel gesetzt hat. Der Begriff "nachhaltig" bezieht sich in diesem Zusammenhang auf verarbeitende Industrien, die Ressourcen

¹⁵ Siehe Grünbuch über Innovation von 1995

und Energie rationell einsetzen und möglichst wenig Abfall oder Umweltschäden erzeugen.

67. Über die spezifischen Programme des laufenden 4. Rahmenprogramms wie z. B. die Programme für Industrielle und Werkstofftechnologien (BRITE-EURAM), Meß- und Prüfverfahren (SMT), Informationstechnologien (ESPRIT), Umwelt und Klima und Meeresforschung und -technologie sowie Biotechnologien werden eine große Zahl von Vorhaben finanziert, die für die chemische Industrie von Interesse sind. Um zwei Beispiele aus dem ESPRIT-Programm zu nennen, sei auf die PRIMA-Initiative verwiesen, an der 16 Großunternehmen aus der Chemie-, Lebensmittel-, Getränke-, Stahl-, Papier- und Dienstleistungsindustrie beteiligt sind und die speziell darauf ausgerichtet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen verarbeitenden Industrie durch den optimalen Einsatz der Informationstechnik zu stärken; im Rahmen des BRITE-EURAM-Programms umfaßt das ADMIRE-Projekt die Zusammenarbeit verschiedener Chemieketriebe zur Entwicklung neuer Flüssiggasgroßreaktoren.
68. Die Einrichtung von Task Forces war ein wichtiger Schritt, um die Koordinierung zwischen den Industriezweigen und den europäischen Behörden innerhalb der FTE-Programme zu fördern. Die chemische Industrie kann und sollte sich aktiv an den Vorhaben zum Auto, Zug und Flugzeug der Zukunft sowie an Technologien zur Wasserwirtschaft und Vorhaben im Gesundheitswesen beteiligen. Das Streben nach mehr Wettbewerbsfähigkeit erfordert FTE-Programme, deren Aufbau die interdisziplinäre Arbeit unterstützt, die Vermarktung der Ergebnisse beschleunigt und die Verfahren vereinfacht und flexibilisiert. Mit solchen gebündelten Maßnahmen wird das Ziel verfolgt, durch Koordination und Integration Synergien zu schaffen, die den Technologietransfer erleichtern, die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse katalysieren und damit zur Wertschöpfung beitragen. Gebündelte Maßnahmen können auch um bestimmte Anbieter- oder Anwendergruppen, wie der verarbeitenden Industrie, gebildet werden und demonstrations- und anwendungsorientierte Aktionen beinhalten.
69. Das 4. Rahmenprogramm wird die FTE-Initiativen der chemischen Industrie zur Zusammenarbeit weiterhin unterstützen. Die Task Forces verbinden andere Gemeinschaftspolitiken mit FTE- und Anwendungsvorhaben. Dieses Schema hat sich bereits als erfolgreich herausgestellt und könnte ausgeweitet werden.

Neue Schnittstellen könnten sich unmittelbar aus den Anforderungen von Industrie und Verbrauchern ergeben, wobei der chemischen Industrie als wichtiger Anbieter eine Schlüsselrolle zukommt. Die Kommission fordert im Bezug auf die Orientierung des 5. Rahmenprogrammes Vorschläge von der Industrie.

III.C.2 Geistiges Eigentum

70. Das geistige Eigentum ist für die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie ein Aktivposten von größter Bedeutung, denn mit ihren Patenten können die

Unternehmen ihre FTE Investitionen wieder hereinholen. Eine Bedrohung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit stellt die kurze tatsächliche Dauer des Patentschutzes für Arznei- und Pflanzenschutzmittel dar. Zwar sind die Patente 20 Jahre lang gültig, doch ihre tatsächliche Laufzeit beträgt aufgrund der Zeit, die zwischen der Erteilung des Patents und seiner Marktreife vergeht, nur 10 Jahre. Diese lange Zeitspanne ist auf die strengen und langwierigen Prüfverfahren zurückzuführen, die für hochwirksame Chemikalien vorgeschrieben sind.

71. Obwohl für Arzneimittel im Rahmen eines Ergänzenden Schutzzertifikats¹⁶ für Arzneimittel ein zusätzlicher Patentschutz von bis zu fünf Jahren gewährt wurde, wird das gleiche erst jetzt für Pflanzenschutzmittel vorgeschlagen¹⁷. Die rasche Verabschiedung dieser Regelung ist eine wichtige Voraussetzung, die führende Stellung der europäischen Industrie bei der Forschung und der Produktion von Pflanzenschutzmitteln zu stärken.
72. Die Biotechnologie ist ein wichtiger Faktor, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben, da mit dieser Technologie Produkte mit hoher Wertschöpfung bereitgestellt werden können, die die Grundbedürfnisse der Menschen befriedigen (z. B. Medikamente gegen bislang unheilbare Krankheiten, verbesserte Kulturpflanzen, die umweltfreundlicher angebaut werden können und die weniger anfällig gegenüber extremen Klimabedingungen sind, wie Trockenheit, Kälte, etc.). Deshalb kommt der Biotechnologie in bestimmten Chemieunternehmen eine Schlüsselrolle zu. Es besteht jedoch eine gewisse Rechtsunsicherheit, wie ein fehlender harmonisierter Patentschutz in Europa. Ohne klaren, nach Risiko abgestuften Rechtsrahmen, werden Forschung und Produktion zunehmend nach Japan und in die USA verlagert, die in diesem Bereich bereits weltweit führend sind. Das Europäische Parlament lehnte einen Vorschlag zur Harmonisierung und Verbesserung des Patentschutzes für biotechnologische Erfindungen ab. Im Dezember 1995¹⁸ legte die Kommission einen neuen Vorschlag vor, der zwischen Erfindung und Entdeckung klar unterscheidet. Die Annahme dieses Vorschlages ist ein wichtiger Grundstein für ein innovationsfreundlicheres Klima und einen harmonisierten gemeinschaftsweiten Patentschutz. Damit ist die Patentierfähigkeit biotechnologischer Erfindungen in Europa unter Berücksichtigung ethischer Fragen gesichert.
73. Darüber hinaus hat die Kommission vor kurzem eine Änderung der Vorschriften zur Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen vorgeschlagen, um eine flexiblere, nach Risiko abgestufte Handhabung in die Richtlinie aufzunehmen, ohne den gegenwärtig hohen Stand im Gesundheits- und Umweltschutz zu gefährden. Der Vorschlag sieht eine Straffung der Verwaltungsverfahren für bestimmte unbedenkliche oder nur mit geringem Risiko behaftete Tätigkeiten vor, damit unter Aufrechterhaltung einer ausreichenden Transparenz für den Verbraucher überflüssige Vorschriften entfallen, die durch Sicherheitsgründe nicht gerechtfertigt sind und deshalb unweigerlich die Innovationsfähigkeit Europas beeinträchtigen. Darüberhinaus gewährleistet die

¹⁶ Verordnung 1768/92
¹⁷ KOM(95) 450 endg.
¹⁸ KOM(95) 661 endg.

jüngste Gruppenfreistellung für den Technologietransfer die unverzichtbare Rechtssicherheit für Vereinbarungen über Urheberrechtslizenzen, was insbesondere für den Biotechnologiesektor von Bedeutung ist.

III.C.3 Die Notwendigkeit einer ausreichenden wissenschaftlichen Basis

74. Die chemische Industrie ist über die sich andeutende Verschlechterung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Qualität in der EU besorgt. Zur Behauptung ihrer weltweit führenden Stellung benötigt die Industrie wissenschaftlich ausgebildete Arbeitskräfte und Regierungen, die wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen. Zu viele Schüler und Studenten sind der Auffassung, die Wissenschaft sei 'zu schwierig' oder 'zu schmutzig'. Die nationalen Regierungen und, soweit es geht, die Kommission müssen darauf hinwirken, eine wissenschaftsfreundliche Atmosphäre zu schaffen.
75. Die Industrie wird ihre Anstrengungen verstärken, die wissenschaftlich-technische Kultur in Europa zu fördern. Unter dem Titel "Ausbildung, Partnerschaft mit der Industrie", hat der CEFIC bereits drei Aktionen ins Leben gerufen: 'Die chemische Industrie und die Jugend', ein mehrjähriges Programm, das das Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen und das Bewußtsein für die Vorteile und Risiken der chemischen Industrie sowie die Kenntnisse über die Verminderung dieser Risiken bei den unter 18-jährigen erhöhen soll. Der 'Forscherpreis' ist ein jährlich stattfindender Wettbewerb zur Ermittlung der besten Lehrer Europas in wissenschaftlichen Fächern. Das 'Museumsvorhaben' dient der Modernisierung der Chemie-Ausstellungen in europäischen Museen. Ferner in ihrem veröffentlichten Weißbuch mit dem Titel: "Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft"¹⁹. Das SOCRATES-Programm fördert den Studentenaustausch und den Einsatz neuer Technologien in Schulen.

III.C.4 Ausbildung

76. Ein wichtiges Betätigungsfeld der Kommission ist die Ausbildung, die dazu beitragen kann, das Klima für die Wissenschaft zu verbessern. Die Ausbildungsförderung wird von der Gemeinschaft aus drei verschiedenen Fonds finanziell unterstützt. Mit dem LEONARDO-DA-VINCI-Programm sollen die Qualität der Ausbildungsmaßnahmen gefördert und neue Lernmethoden durch Pilotprojekte, Austauschaktivitäten und die Vermittlung von Arbeitsplätzen sowie durch Umfragen und Auswertungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Partnerschaften entwickelt werden. Das bereits genannte 4. FTE-Rahmenprogramm beinhaltet auch finanzielle Hilfen speziell zur Förderung der Ausbildung und des Fernunterrichts in Verbindung mit Forschungsvorhaben. Der vierte Aktionsbereich des Rahmenprogramms befaßt sich mit Anreizen für die Mobilität von Forschern, wodurch der Arbeitsmarkt in Europa quantitativ und qualitativ bereichert werden soll. Ziel ist es, mit Hilfe der Forschung die Ausbildung zu fördern und die Mobilität und Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg zu verbessern. Einige

¹⁹ KOM(95) 590

FTE Programme sehen spezielle flankierende Ausbildungsmaßnahmen für Forschungsvorhaben vor, wie zum Beispiel die betriebliche Ausbildung von Berufsanfängern durch die Teilnahme an einem Forschungsvorhaben des BRITE-EURAM Programms. Im Rahmen eines spezifischen Programms "Klima und Umwelt" werden auch Vorhaben in sozioökonomischen Bereichen finanziert, wie Untersuchungen zur optimalen Verbreitung innovativer Vorhaben, damit der Austausch und die weitergehende Forschung vereinfacht werden. Mit Hilfe der Strukturfonds werden Ausbildung und Entwicklung finanziell gefördert. Die Mittel werden entweder durch nationale Programme oder durch Initiativen der Gemeinschaft bereitgestellt. Ausbildung ist auch das Schwerpunktthema des ADAPT Programms und der neuen Ziel-4-Vorhaben. Die Aufnahme des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in solche Ausbildungsprogramme ist als kosteneffektiver Ansatz und Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen wichtig.

77. Das zukünftige Rahmenprogramm wird neue Möglichkeiten zur Unterstützung der Ausbildung durch Forschung eröffnen. Bei den Strukturfonds gilt die Ausbildung weiterhin als entscheidender Faktor zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Eine neue Projektausschreibung für das LEONARDO-DA-VINCI-Programm für 1996 ist am 29. Februar 1996 veröffentlicht worden.

III.D MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER INDUSTRIELLEN ZUSAMMENARBEIT

78. Die industriepolitischen Maßnahmen zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit wirken sich sowohl auf den Binnenmarkt als auch auf den Handel mit Drittländern aus. Mit diesen Maßnahmen wird das Ziel verfolgt, die Weitergabe von nicht vertraulichem Fachwissen und Erfahrung zwischen den Unternehmen zu erleichtern und damit den Unternehmen Möglichkeiten zu eröffnen, die sie als Einzelkämpfer nicht hätten, und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf beiden Märkten zu erhöhen.

III.D.1 Industrielle Zusammenarbeit innerhalb der EU

Informationsnetz der Chemiebranche

79. Ein Bereich der industriellen Zusammenarbeit ist die Verbesserung des Informationsaustauschs. Die Kommission hat ein umfassendes Netz für die Chemiebranche eingerichtet: 'Le Réseau d'Information pour le Secteur Chimique (RISC)', damit sie selbst und die Industrie über die Aktivitäten und Wünsche in diesem Bereich besser unterrichtet sind. RISC wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, Synergien zwischen den verschiedenen privaten und öffentlichen Akteuren zu erzeugen, um den Dialog und den Informationsaustausch zwischen der Kommission und der Industrie über europäische Verbände zu fördern. Derzeit werden in diesem Netz Daten verschiedenster Bereiche wie Wirtschaft, Außenhandel und Rechtsetzung unter strikter Einhaltung des Wettbewerbsrechts ausgetauscht, gesammelt, weiterverarbeitet und analysiert.

80. RISC wird im Hinblick auf eine stärkere Einbindung der Industrieverbände weiter ausgebaut, damit die Möglichkeiten der elektronischen Datenübertragung voll ausgeschöpft werden können. RISC ermöglicht es auch anderen europäischen Verbänden, sich besser in den politischen Entscheidungsprozess einzubringen. Die Kommission und die Industrie werden auch in Zukunft beträchtliche Mittel für die Verbesserung des Informationsaustauschs bereitstellen und sich insbesondere die Möglichkeiten, die die Informationsgesellschaft bietet, zunutze machen. Mit weiter steigenden Investitionen in die Informationstechnologie werden Möglichkeiten geschaffen, die in diesem Bereich erzielten Fortschritte besser mit den Bedürfnissen der chemischen Industrie zu verknüpfen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit konkret zu verbessern.

KMU

81. Für KMU gibt es im Rahmen der Unternehmenspolitik als auch der sonstigen Unionspolitik zahlreiche Programme und Hilfen, die die Rahmenbedingungen für die Unternehmen verbessern und die Gründung und Entwicklung von KMU fördern sollen. Im März hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für ein neues mehrjähriges Programm für Unternehmen und KMUs zur Entscheidung vorgelegt²⁰. Damit soll der Zeitraum von 1997-2000 erfaßt werden. Gleichzeitig wird das Programm den gesetzlichen und finanziellen Rahmen für die Unternehmenspolitik der Kommission festlegen. Obgleich diese Politik nicht spezifisch auf den Chemiesektor ausgerichtet ist, gibt es einige Maßnahmen die von besonderem Interesse für die KMU der chemischen Industrie sind. Die EG-Beratungsstellen für Unternehmen bieten ein Informationsnetz und fungieren als erste Anlaufstellen, das BC-Net, Europarteneriat- und Interpriseprogramme eröffnen Kooperationsmöglichkeiten. Weitere Maßnahmen dienen der Verbesserung des Managements von KMU, sowie dem Zugang zu Finanzressourcen und Know-How. Ein besonderes Beispiel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist die Zertifizierung nach internationalen Qualitätsnormen, die für die KMU der chemischen Industrie allerdings schwierig zu erlangen ist. Da das Qualitätssicherungszertifikat jedoch eine wichtige Verkaufshilfe ist, müssen die KMU im Hinblick auf die Zertifizierung ermutigt und unterstützt werden. Das vorgeschlagene SAFE-Programm wird ebenso zur Verbesserung der Qualität des Managements von KMU beitragen.
82. Gegenwärtig sind einige Maßnahmen in Vorbereitung, um die Wettbewerbsfähigkeit der KMU in der Chemiebranche zu verbessern und die Verbindungen zwischen den KMU untereinander sowie zwischen den KMU und größeren Unternehmen zu stärken. CEFIC, andere Verbände und die Kommission führen Studien für ein besseres Verständnis der Arbeitsweise der KMU in der Chemiebranche und den Faktoren durch, die für deren Wettbewerbsfähigkeit ausschlaggebend sind. Hierzu werden die Rolle der KMU bei der Vergabe von Unteraufträgen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und beim Export eingehend untersucht, die später in Vorschläge zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingehen sollen.

²⁰ KOM(96) 98 endg. vom 20. März 1996

III.D.2 Industrielle Zusammenarbeit mit Drittländern

83. Die Kommission hat die Aufgabe, für die einzelnen Unternehmen einen Rahmen zu schaffen, der es ihnen ermöglicht, Investitionen zu tätigen oder andere Formen der industriellen Zusammenarbeit aufzugreifen. Die Entscheidung, mit wem und in welcher Art sie zusammenarbeiten, liegt bei den einzelnen Unternehmen. Bei der Zusammenarbeit mit staatlich gelenkten Volkswirtschaften ist die Kommission allerdings direkt gefordert. Von der industriellen Zusammenarbeit profitieren die Empfängerländer ebenso wie die europäische Industrie. In allen Bereichen wird durch die Direktinvestitionen der Chemieunternehmen dringend benötigtes Kapital bereitgestellt und die Ressourcenverteilung verbessert. Damit eröffnen sich zweifelsfrei viele Möglichkeiten, neue, expandierende Märkte zu erschließen und sich dort zu behaupten.
84. Keine Strategie zur industriellen Zusammenarbeit läßt sich auf alle Regionen der Welt in gleicher Weise anwenden, denn jede Region hat ihre Eigenheiten, die eine spezielle regionale Ausrichtung der von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel erfordert. Abgesehen von dem Transatlantischen Wirtschaftsdialog und der besonderen Zusammenarbeit mit Japan, sind drei sich nicht gegenseitig ausschließende Arten der industriellen Zusammenarbeit hervorzuheben: die Zusammenarbeit mit den EU-nahen Regionen - hierzu gehören die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL)²¹, Rußland und einige Neue Unabhängige Staaten (NUS) sowie die Anrainerstaaten des Mittelmeers - die Zusammenarbeit mit wirtschaftlich aufstrebenden Ländern wie China, den ASEAN-Staaten und Lateinamerika, sowie Vorhaben, die den Zugang zu Rohstoffen einschließlich Energie erleichtern. Die industrielle Zusammenarbeit ist ein Grundzug, der sich in verschiedenen Programmen wie PHARE und TACIS, ECIP (Investitionspartner der Europäischen Gemeinschaft), AI Invest für Lateinamerika und Med Invest für die Mittelmeerländer wiederfindet. Darüberhinaus vollziehen sich industrielle Aktivitäten zugunsten der afrikanischen, karibischen und pazifischen (AKP) Staaten unter dem Dach der "Lomé-IV-Konvention". Die Konvention beinhaltet ein Kapitel über "industrielle Entwicklung, Herstellungs- und Verfahrenstechniken", das unter anderem in die Abschnitte (1.) Joint ventures zwischen EU- und AKP-Unternehmen, (2.) Unterstützung für "Techniken, metallurgische und chemische Betriebe", (3.) Technologietransfer, (4.) Direktinvestitionen in AKP-Industrieunternehmen, (5.) Ausbildung und (6.) Forschung unterteilt ist.

EU-nahе Regionen

85. Mit der Strategie zur Vorbereitung des EU-Beitritts von mittel- und osteuropäischen Ländern soweit diese beitreten wollen, wird ein Rahmen für den sachbezogenen Dialog zwischen der EU und den MOEL festgelegt. Das Weißbuch zur Vorbereitung der assoziierten MOEL auf die Integration in den EU-Binnenmarkt bietet einen konkreten Leitfadē zur Angleichung der Rechtsvorschriften. Dieser Prozeß hat direkte Auswirkungen auf die chemische Industrie. Die Kommission hat mit den MOEL Kontakte aufgebaut, um die mit den EU-Verfahren inkompatiblen Zertifizierungsverfahren zu klären. Im Zuge der Zusammenarbeit zwischen

²¹ Siehe Mitteilung der Kommission zur industriellen Zusammenarbeit mit den MOEL, KOM (95) 71 endg.

Herstellern von Waschmitteln und Kosmetika in der EU und in den MOEL konnte einigen MOEL ein besseres Verständnis für die Zertifizierungsverfahren in der EU vermittelt werden. Sie sind nun in der Lage, ähnliche Rechtsvorschriften selbst zu verabschieden. Der Kosmetikverband (COLIPA) veranstaltete Ende 1995 in Prag eine Sitzung mit osteuropäischen Behörden und Kosmetikherstellern. Der Verband der Düngemittelhersteller (EFMA) ist ebenfalls an einem Vorhaben beteiligt, das den rationelleren Düngemiteleinsatz in Rußland fördert.

86. Die Kommission wird, gemeinsam mit den betroffenen Verbänden und den Unternehmen, den MOEL auch künftig technische Hilfe beim Aufbau eines mit der künftigen Mitgliedschaft vereinbaren Rechtsrahmens leisten, um Investitionen und die Entwicklung von einheitlichen Verwaltungsstrukturen zu unterstützen. Die EU-Industrie wird mit der Industrie in den MOEL und den Behörden zusammenarbeiten, um sicherzustellen, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften so gehandhabt werden, daß unnötige verwaltungstechnische Auflagen, Handelshemmnisse sowie Verzerrungen von Exportströmen aus diesen Ländern aufgrund niedriger Umweltstandards in deren chemischen Anlagen vermieden werden. Ferner wird sie besondere Themen der industriellen Zusammenarbeit in den gemischten Ausschüssen aufgreifen, die mit den MOEL im Rahmen der Assoziierungsabkommen eingerichtet wurden, sowie die industrielle Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten des Mittelmeers ausbauen.
87. Abgestimmte Maßnahmen zur Unterstützung von Managementausbildung und andere Bereiche für Chemieunternehmen aus den MOEL an denen CEFIC bereits beteiligt ist, können auch weiterhin nach Maßgabe der Prioritäten dieser Länder durch Phare finanziert werden. Die Industrie wird das EASTT-Umwelttechnologieprogramm für die MOEL mit dem Ziel wieder in Gang bringen, den neuesten Stand der Technik und Know-how zur Verfügung zu stellen, damit Umweltverträglichkeit und Umweltnormen in diesen Ländern bis zum Beitritt mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Präsenz auf den Wachstumsmärkten

88. China ist ein riesiger Markt mit enormem Wachstumspotential. Viele EU-Chemieunternehmen investieren zwar bereits in China, doch sollte die Kommission dafür sorgen, daß in China auch weiterhin ein investitionsfreundliches Klima herrscht. Es gehört zu den Aufgaben der Kommission, darauf hinzuwirken, daß China einen ordnungspolitischen Rahmen schafft, der mit den EU-Vorschriften vereinbar ist. Einige Maßnahmen im Bereich Zertifizierung und Qualität sind bereits abgeschlossen. Der COLIPA-Verband arbeitet mit chinesischen Kosmetikherstellern in der Ausarbeitung von Vorschriften für Kosmetika zusammen.
89. Die Kommission wird die industrielle Zusammenarbeit mit China und anderen ostasiatischen Ländern sowie mit Lateinamerika weiterentwickeln, um der EU-Industrie eine gute Ausgangsposition zu sichern, die es ihr ermöglicht, von der Entwicklung dieser schnell wachsenden Märkte zu profitieren. Dabei geht es vor allem um die Rechtsvorschriften für chemische Produkte (besonders in China), den Technologietransfer, erfolgreiche Joint-Ventures und andere Formen von

Direktinvestitionen im Ausland. Umweltthemen werden im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit zunehmend Berücksichtigung finden.

Zugang zu Rohstoffen, einschließlich Energie

90. Die industrielle Zusammenarbeit kann bewirken, daß der Zugang zu Rohstoffen leichter wird. So könnten im Rahmen gebündelter Vorhaben die westeuropäischen Pipelines für petrochemische Ausgangsmaterialien nach Mittel- und Osteuropa und sogar nach Rußland verlängert und im Gegenzug Gas-Pipelines aus Rußland zur Versorgung europäischer Chemieunternehmen ausgebaut werden. Es gibt auch Überlegungen, die Gaslieferungen aus der Golfregion weiterzuentwickeln. Hierbei könnte eine industrielle Zusammenarbeit mit dem Golf-Kooperationsrat (GCC) und den Mittelmeerländern aufgebaut werden, damit zum Beispiel dieses Gas auf dem Landweg von Saudi-Arabien zu einem nordafrikanischen Hafen transportiert werden kann.
91. Die Kommission wird Vorhaben fördern, die den Zugang zu Rohstoffen und Energie erleichtern, und Mechanismen zur Verfügung stellen, die entsprechende Initiativen auf Seiten der Unternehmen der Gemeinschaft unterstützen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ARBEITSPROGRAMM

92. Die chemische Industrie der EU ist die zweitgrößte verarbeitende Industriebranche in der Gemeinschaft und der weltweit größte Hersteller von Chemikalien. Auf diese Branche entfallen 30 % der FTE-Ausgaben der verarbeitenden Industrie in der EU. Sie muß sich vielen Herausforderungen stellen, wenn sie ihre weltweite Wettbewerbsfähigkeit behaupten, ja sogar steigern will. Für ihre Wettbewerbsfähigkeit ist die Chemieindustrie in erster Linie selbst verantwortlich. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen und bei Bedarf spezielle Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit ergreifen.
93. Im Zusammenhang mit den in der Mitteilung über eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die EU genannten vier Aktionsschwerpunkten wurde ein Maßnahmenkatalog für die Industrie, die Kommission und die Mitgliedstaaten festgelegt. Werden diese Maßnahmen umgesetzt, dürften sie die europäische Chemieindustrie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken und damit für Branchen mit ähnlichen Merkmalen und Herausforderungen als Modell dienen.
94. Zur Verbesserung des ordnungspolitischen Rahmens wird die EU sicherstellen, daß die rechtlichen Aspekte des Binnenmarktes konsolidiert und die durch die uneinheitlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entstehenden Probleme gelöst werden. Auf Gemeinschaftsebene werden förmliche Grundsätze über den Vertrieb von Chemikalien angewandt, mit denen die Einstufung, Beschränkung und Zulassung im Einzelfall geregelt werden. Mit diesen Grundsätzen wird sichergestellt, daß die Entscheidung bei der Gemeinschaft liegt, ob ein Regelungsbedarf besteht, wer regulierend eingreift und in welcher Art eine solche Regulierung durchgeführt werden soll. In gleicher Weise wird bei

Umweltschutzaufgaben auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit geachtet, indem stets eine Analyse von Kosten und Nutzen sowie eine fundierte Risikobewertung, gemäß den Bestimmungen im Vertrag über die Europäische Union, durchgeführt werden. Internationale Umweltschutzvorschriften sind EU-Umweltschutzbestimmungen vorzuziehen, wenn dies angemessen und durchführbar sind. Freiwillige Vereinbarungen, für die derzeit ein Gemeinschaftsrahmen ausgearbeitet wird, werden im Einzelfall geprüft.

95. Zur Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs wird die Kommission, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vertrages, eventuelle Vorschläge prüfen, die die Industrie zur Überwindung struktureller Überkapazitäten, wo immer diese bestehen, vorlegt. Sie wird die Liberalisierung der Elektrizitäts- und Gasmärkte vorantreiben, damit die chemische Industrie, aber auch andere Industriezweige, in den Genuß von Energiepreisen kommen, die sich stärker am Wettbewerb orientieren. Innerhalb der WTO wird die Kommission darauf drängen, tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse unter besonderer Berücksichtigung des Problems der doppelten Preissysteme vor allem für neue WTO-Mitglieder abzubauen. Die OECD wie auch die WTO werden sich weiterhin mit marktverzerrenden Investitionsanreizen sowie mit multilateralen Handels- und Wettbewerbsübereinkünften befassen. Chemikalien sind auch Gegenstand des Transatlantischen Wirtschaftsdialogs. Die chemische Industrie ist aufgefordert, der Kommission Informationen über Marktzugangsprobleme in Drittländern mitzuteilen, so daß sie Schritte dagegen unternehmen kann.
96. Zur Sicherung immaterieller Investitionen sollten sich Industrie, Kommission und Mitgliedstaaten um verstärkte Innovationstätigkeiten, FTE, Ausbildung und die Wissenskultur insgesamt bemühen. Im Rahmen der FTE-Aktivitäten der EU wird die chemische Industrie besser in die bestehenden Task Forces und in stärker zielorientierte gebündelte Initiativen eingebunden. Der Schutz des geistigen Eigentums wird verstärkt. Die Bereiche Agrochemie und Biotechnologie werden von besonderen Verbesserungen im Patentschutz profitieren. Die Kommission wird mit Hilfe von Programmen wie dem FTE-Rahmenprogramm und den Strukturfonds SOCRATES und LEONARDO DA VINCI die Aus- und Weiterbildung von Wissenschaftlern in Europa intensivieren.
97. Zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit werden die Kommission und die Industrie das RISC-Informationsnetz weiter ausbauen und besser über die Maßnahmen informieren, die für die KMU in der chemischen Industrie getroffen wurden. Was Drittländer angeht, so wird die Zusammenarbeit mit den USA über den Transatlantischen Wirtschaftsdialog und mit Japan über spezifische Deregulierungsverfahren verstärkt. Ferner sind Maßnahmen geplant mit Chemieunternehmen in EU-nahen Ländern - wie z. B. den MOEL -, in Ländern mit hohen Wachstumsraten - wie z. B. China -, und in Ländern mit reichen Energie- und Rohstoffvorkommen, wie z. B. denen des Golf-Kooperationsrats und Rußland.
98. Um die genannten Maßnahmen in Gang zu bringen und umzusetzen, sollte die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vertretern der chemischen Industrie der EU (CEFIC, Verbände bestimmter Industriezweige und mitunter einzelne Unternehmen), den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgebaut werden. In einem Arbeitsprogramm sollten die Initiativen der Hauptaktionsbereiche überprüft werden (z. B. die Rechtsvorschriften des Binnenmarkts, umweltpolitische Maßnahmen, Themen des internen und externen Wettbewerbs, FTE, Aus- und Fortbildung, KMU-Information/Kommunikation sowie Zusammenarbeit mit Drittländern).

Tabelle 1 : Produktion, Handel 1994 (in Mrd. Ecu)

	Produktion	Exporte	Importe	Handelsbilanz
E U	316	67	41	26
U S A	287	43	28	15
Japan	196	20	17	3
Quellen : CEFIC & Eurostat				

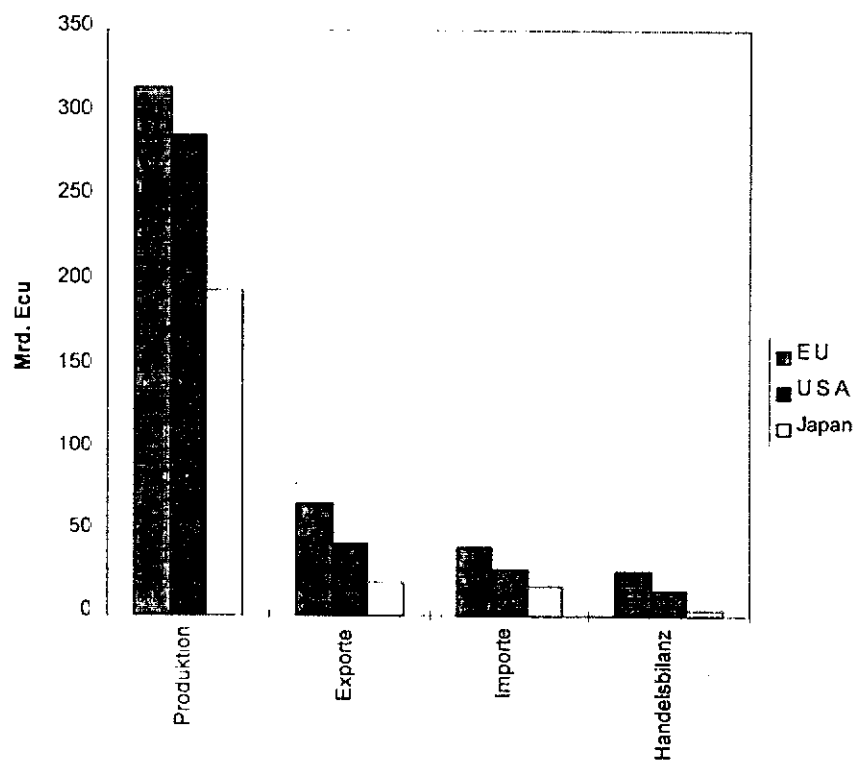


Tabelle 2 : Die 30 weltweit führenden Chemieunternehmen (1994)

Unternehmen	Umsatz weltweit	
	in Mio. ECU	in Mio. US\$
1 HOECHST	25 714	30 586
2 BASF	22 625	26 911
3 BAYER	22 494	26 755
4 DU PONT	18 932	22 518
5 DOW	16 827	20 015
6 CIBA-GEIGY	13 771	16 380
7 RHONE POULENC	13 069	15 545
8 MERCK & Co	12 586	14 970
9 ELF GROUP	11 934	14 195
10 ICI	11 826	14 066
11 MITSUBISHI CHEMICAL	11 021	13 109
12 ASAHI CHEMICAL	10 983	13 063
13 AKZO NOBEL	10 261	12 204
14 SANDOZ	9 760	11 608
15 ROCHE	9 069	10 787
16 SHELL	8 705	10 354
17 SUMITOMO CHEMICAL	8 046	9 570
18 EXXON	8 024	9 544
19 PFIZER	6 962	8 281
20 MONSANTO	6 955	8 272
21 SOLVAY	6 588	7 836
22 ENICHEM	6 024	7 166
23 ZENECA	5 765	6 857
24 HULS	5 392	6 414
25 L'AIR LIQUIDE	4 808	5 719
26 LILLY, ELI	4 802	5 712
27 GENERAL ELECTRIC	4 740	5 638
28 MITSUI TOATSU	4 712	5 604
29 BOC	4 482	5 331
30 HENKEL	4 389	5 220

Quellen : Chemical Insight & CEFIC

Tabelle 3 : Beschäftigung (in Tausend)

	EU	U S A	JAPAN
1980	1959.90	1107.40	409.30
1981	1890.90	1109.00	408.10
1982	1850.00	1075.10	405.00
1983	1799.50	1042.80	402.00
1984	1788.30	1049.00	395.90
1985	1780.40	1043.50	395.70
1986	1779.20	1021.00	396.30
1987	1767.60	1024.60	391.60
1988	1769.50	1057.30	390.60
1989	1790.90	1073.90	393.00
1990	1797.40	1086.10	401.00
1991	1897.90	1075.80	406.00
1992	1816.40	1084.00	415.00
1993	1734.10	1078.40	413.00
1994	1656.90	1053.90	410.00
Quelle : CEFIC			

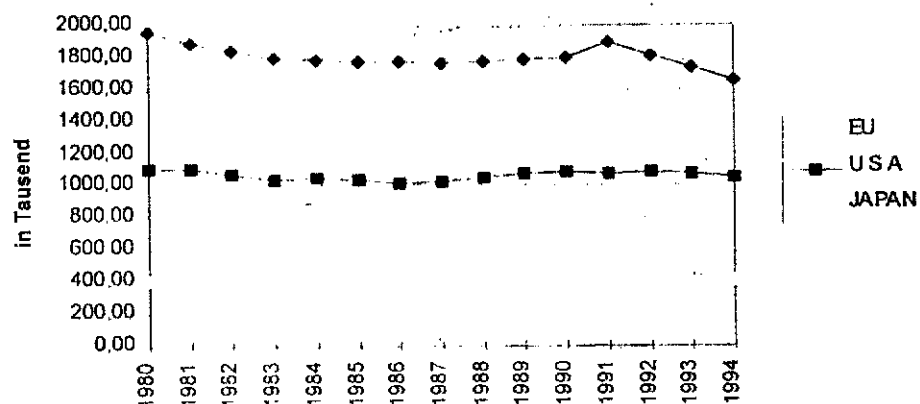


Tabelle 4 : Wachstumsraten

	1985-1994 (% p.a.)
EU Chemieindustrie	3
EU Industrie	1.7
EU BSP	2.4
Quellen : CEFIC & Eurostat	

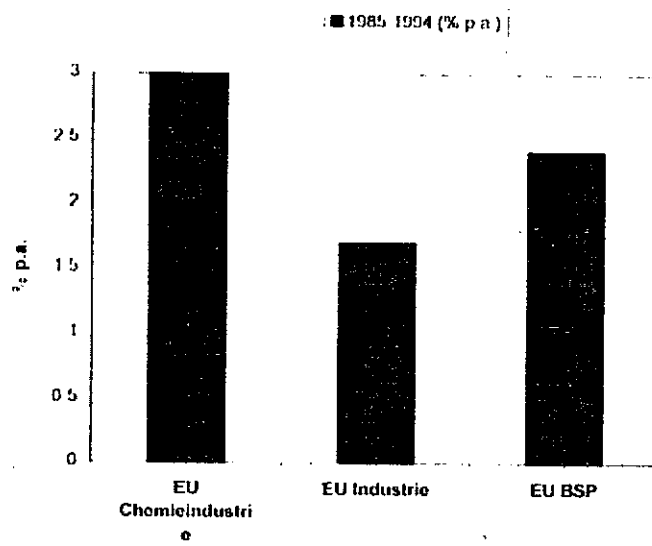


Tabelle 5a : Die erfindungsreichsten Unternehmen

Zahl der Erfindungen 1988/1989 (Quelle : Panorama 1993)

Weltweit	
Eastman Kodak (USA)	1014
Bayer (EU)	1198
Hoechst (EU)	1198
Bosch (EU)	1229
Fujitsu (JPN)	1289
BASF (EU)	1290
GE (USA)	1306
Canon (JPN)	1414
Philips (EU)	1541
Fuji (JPN)	1545
IBM (USA)	1623
Hitachi (JPN)	1723
Mitsubishi Electric (JPN)	1747
Siemens AG (EU)	1966
Toshiba (JPN)	2009

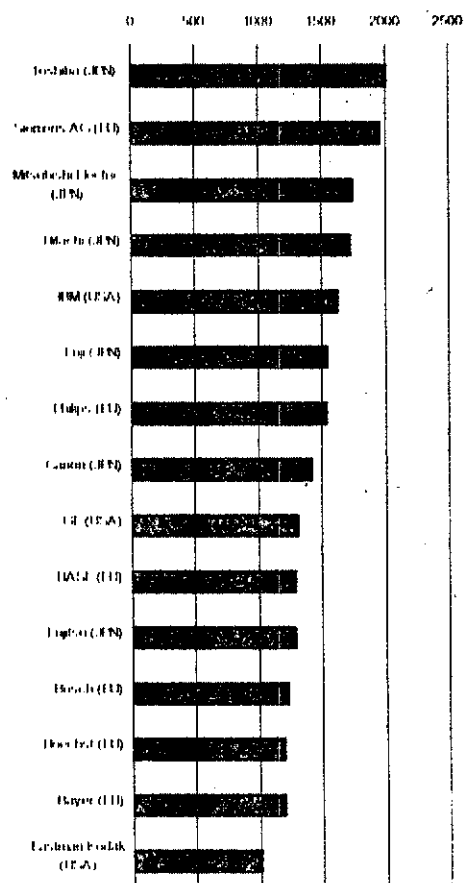


Tabelle 5b : Die erfindungsreichsten Unternehmen

Zahl der Erfindungen 1988/1989 (Quelle : Panorama 1993)

Aus Europa	
Alcatel (FR)	339
ABB (CH)	367
Rhône Poulenc (FR)	382
Shell (UK/NL)	424
Unilever (NL)	475
ICI (UK)	490
Henkel (D)	553
Thomson (FR)	557
Daimler (D)	685
Ciba Geigy AG (CH)	738
Bayer (D)	1198
Hoechst (D)	1198
Bosch (D)	1229
BASF (D)	1290
Philips (NL)	1541
Siemens AG (D)	1966

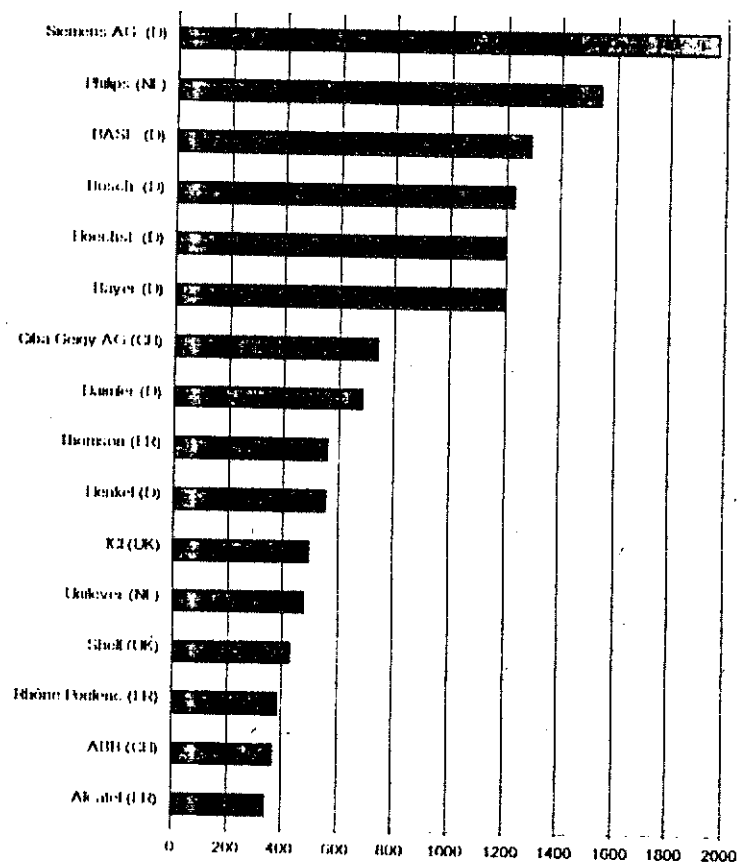
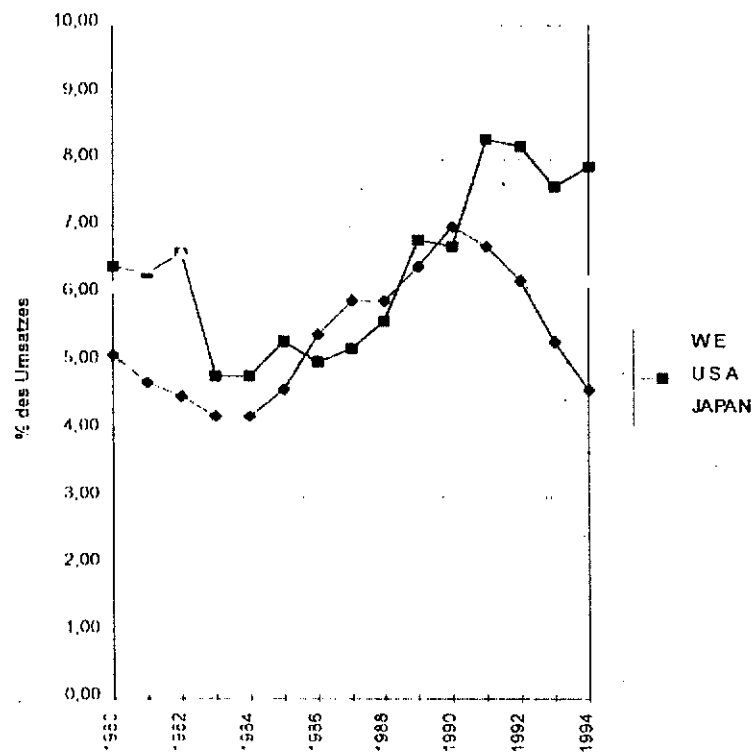


Tabelle 6 : Investitionsausgaben (% des Umsatzes)

	WE	USA	JAPAN
1980	5.10	6.40	6.10
1981	4.70	6.30	6.40
1982	4.50	6.60	6.60
1983	4.20	4.80	6.40
1984	4.20	4.80	6.40
1985	4.60	5.30	6.90
1986	5.40	5.00	7.00
1987	5.90	5.20	7.90
1988	5.90	5.60	8.50
1989	6.40	6.80	9.10
1990	7.00	6.70	9.90
1991	6.70	8.30	9.90
1992	6.20	8.20	9.60
1993	5.30	7.60	7.40
1994	4.60	7.90	6.20

Quelle : ESCIMO & CEFIC



Anhang

Folgenabschätzung von Rechtsvorschriften

angewandt auf das Problem der Nickelallergie - ein Beispiel -

1. Einleitung

Viele Menschen reagieren auf nickelhaltigen Schmuck allergisch, d. h. ihre Ohren entzünden sich, wenn sie billige Ohringe tragen, oder sie leiden unter Entzündungen an den Armen, wenn sie billige Armreifen oder Uhrenarmbänder etc. tragen. Abgesehen von den Auswirkungen des direkten Kontakts mit billigem Schmuck leiden viele unter so starken Entzündungen an den Händen, daß sie nicht mehr arbeiten können.

Keiner ist von Geburt an gegen Nickel allergisch. In der Regel erfolgt die Sensibilisierung erst dann, wenn Löcher in Ohren oder Nasen gestochen werden und die Wunde mit Nickel in Kontakt kommt. Ist erst einmal eine Sensibilisierung eingetreten, so kommt es jedesmal dann zu einer allergischen Reaktion gegen Nickel, wenn billiger Schmuck getragen wird.

Billiger Modeschmuck ist besonders unter Jugendlichen sehr beliebt. Der Jahrumsatz dieses Industriezweigs in der EU liegt bei 850 Millionen ECU, wobei der größte Anteil auf den Handel im Binnenmarkt entfällt. Der Industriezweig erfreut sich einer hohen Wettbewerbsfähigkeit, gestützt auf den sich durch niedrige Kosten und gute Qualität auszeichnenden Nickel.

Da Modeschmuck weit verbreitet ist, ist davon auszugehen, daß ca. 30 Millionen Menschen in der EU an einer Nickelallergie leiden. Damit steigen nicht nur die Beschwerden, sondern auch in erheblichem Umfang die Behandlungskosten und die Kosten, die der Wirtschaft aufgrund der verlorenen Arbeitstage entstehen, ohne die zusätzlichen Kosten zu berücksichtigen, die durch Berufstätigkeit entstehen.

Außerhalb der EU gibt es keine Vorschriften zur Verwendung von Nickel in Modeschmuck.

2. Warum besteht Handlungsbedarf?

Handlungsbedarf besteht aus einer Vielzahl von Gründen. Zunächst gilt es, das Gesundheitsrisiko, dem bereits 30 Millionen Menschen ausgesetzt sind, zu vermindern. Zweitens ist zu verhindern, daß sich der Binnenmarkt für Modeschmuck mit einem Jahresumsatz von mehreren hundert Millionen ECU weiter aufsplittet. In Dänemark, Deutschland und Schweden finden Vorschriften für den Einsatz von Nickel bereits Anwendung, in Italien sind sie im Gespräch. Drittens ist es aus Kostengründen notwendig zu handeln, zumal die Behandlungskosten in der EU auf 40 Millionen ECU/Jahr und die Kosten für verlorene Arbeitstage ebenfalls als erheblich geschätzt werden.

3. Wer sollte handeln?

Die Nickelallergie ist offensichtlich kein rein europäisches Problem. Da sie in allen Industrieländern auftritt, wäre es naheliegend, die OECD damit zu befassen.

Allerdings gibt es auf OECD-Ebene, wo Einstimmigkeit gefordert ist, keinen Konsens zu diesem Problem, denn mindestens zwei Länder lehnen den Vorstoß ab (USA, Schweiz).

Zum Schutz des Binnenmarkts muß auf EU-Ebene die Initiative ergriffen werden. Hierbei sollte die Kommission, wie geschehen, eine Vorreiterrolle übernehmen (siehe 6).

4. Was sollte getan werden?

Um entscheiden zu können, was getan werden muß, sind zunächst die Risiken abzuschätzen.

Das größte Risiko liegt beim Stechen der Ohr- und Nasenlöcher. Für das Stechen und Verheilen sollte kein Nickel mehr verwendet werden.

Ein weiteres Risiko ist mit dem Tragen von Modeschmuck verbunden. Forschungen haben gezeigt, daß diese Produkte allergische Reaktionen hervorrufen, wenn Nickel in großen Mengen durch Schweißabsonderungen auf dem Schmuck freigesetzt wird. Nickel muß nicht vollständig aus dem Modeschmuck verbannt werden, doch sind diese Produkte deutlich zu kennzeichnen und zwar nicht nur durch ein Etikett (erfahrungsgemäß werden die Etiketten von den Jugendlichen oft nicht gelesen).

Kurz gefaßt ließe sich das Risiko mit folgenden Maßnahmen am besten eindämmen:

- Die Verwendung von Nickel für das Stechen von Ohr- und Nasenlöchern ist zu verbieten.
- Für den Nickelanteil, der von Modeschmuck freigesetzt werden darf, ist ein Grenzwert festzulegen.

Dies ist eine gangbare Strategie, da verträgliche Ersatzstoffe für Nickel vorhanden sind. Vor der Verabschiedung dieser Strategie ist jedoch zu prüfen, ob die Vorteile der Risikoeindämmung die Nachteile überwiegen.

Die Vorteile liegen auf der Hand: 30 Millionen Menschen würden gegen das Risiko einer Nickelallergie geschützt, der gemeinschaftsweite Umsatz läge weiterhin bei mehreren hundert Millionen ECU/Jahr, Behandlungskosten in Höhe von jährlich 40 Millionen ECU könnten eingespart werden, und die Zahl der verlorengegangenen Arbeitstage wäre geringer.

Allerdings gibt es auch Nachteile für die Verbraucher, die Industrie und die öffentliche Hand. Die Verbraucher müßten bis zu 15 % mehr für Modeschmuck zahlen. Die EU-Industrie müßte einmalige Investitionen in Höhe von ca. 70 Millionen ECU tätigen und sähe sich einer Steigerung der Betriebskosten von ca. 30 Millionen ECU/Jahr gegenüber. Schließlich müßte die Kommission 150.000 ECU in die Entwicklung von Prüfverfahren investieren.

Die Vorteile überwiegen aber offenbar die Nachteile bei weitem.

5. Wie ist vorzugehen?

Es wäre aus mehreren Gründen nicht sehr wirkungsvoll, auf eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Modeschmuckindustrie zu setzen. Erstens gibt es keinen direkten Ansprechpartner, da die Modeschmuckindustrie weder auf Unionsebene noch auf nationaler Ebene organisiert ist. Zweitens ist nicht davon auszugehen, daß freiwillige Kontrollen greifen, da die meisten Unternehmen der Modeschmuckindustrie in Drittländern angesiedelt sind und es zahlreiche Importeure sowie Millionen von Einzelhändlern gibt.

Die Kommission ist gefordert, verbindliche Vorschriften zu erlassen, die auch von nationalen Behörden durchgesetzt werden können. Dabei ist es nicht notwendig, das Design der vielfältigen Produkte, die Nickelallergien hervorrufen könnten, wie z. B. Ohringe, Armbänder, Uhren und Ketten, aber auch Brillen, Knöpfe, Spangen, Haken, Haarspangen, Reißverschlüsse usw., verbindlich vorzuschreiben.

Folgendes wird benötigt:

erstens eine Richtlinie,

- die die Verwendung von Nickel beim Stechen verbietet und
- die Grenzwerte für die Freisetzung von Nickel für alle Produkte festlegt, die in direkten und längeren Kontakt mit der Haut kommen,

zweitens eine Reihe harmonisierter Prüfverfahren, die es den nationalen Behörden gestatten, die Einhaltung dieser Bestimmungen ohne großen Kostenaufwand zu überwachen.

6. Schlußbemerkungen

Die Richtlinie 94/27 des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich auf den oben beschriebenen Ansatz stützt, wurde vom Rat im Juli 1994 einstimmig verabschiedet. Sie tritt 6 Monate, nachdem CEN die drei Europäischen Normen über die für die Kontrolle notwendigen Prüfverfahren veröffentlicht hat, in Kraft (nach neuester Schätzung erfolgt dies Mitte 1997).

18.10.96

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und
Sozialausschuß:

"Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die europäische
chemische Industrie: Ein Beispiel"

KOM(96) 187 endg.; Ratsdok. 6725/96

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Aktivitäten der Europäischen Union zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, wie sie am Beispiel der chemischen Industrie dargestellt werden. Der Bundesrat begrüßt die einhellige Auffassung, daß ein hohes Niveau des Umweltschutzes aufrechterhalten werden muß.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur Angleichung der materiellen Umweltstandards auf dem Niveau der Schwellenländer zu einer drastischen Senkung des Niveaus bestehender nationaler Umweltstandards führen würde.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, der beabsichtigten Senkung der Umweltstandards auf ein international niedriges Niveau entgegenzutreten und sich bei der Europäischen Union dafür einzusetzen, daß die Belange des vorsorgenden Umweltschutzes sachkundig abgewogen und insbesondere die Prinzipien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hält jedoch die Weiterentwicklung der europäischen Industrie hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise im Sinne der Agenda 21 für unbedingt erforderlich und bedauert, daß die Entwicklung von industriellen Nachhaltigkeitskonzepten in der Mitteilung der Kommission nicht thematisiert wird, obgleich dies auch unter rein ökonomischen Gesichtspunkten für die Industrie langfristige Vorteile bedeuten würde. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der gegenwärtig erreichte Grad des Umweltschutzes nicht gesenkt werden darf, und

...

weist darauf hin, daß es durch die Realisierung von Nachhaltigkeitskonzepten in einigen Bereichen auch zu Verschärfungen der Umwelanforderungen an Unternehmen kommen kann.

2. Der Bundesrat vertritt im einzelnen folgende Auffassung:

- Der Bundesrat hält es für sinnvoll, bei der Gestaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen auch die entsprechenden Rechtsvorschriften in konkurrenzfähigen Drittländern mit zu berücksichtigen. Dies darf jedoch nicht zu einer Absenkung von Umweltstandards führen.
- Werden im Rahmen eines Konzeptes für neue ordnungspolitische Initiativen Analysen der möglichen Alternativen auf EU- und einzelstaatlicher Ebene vorgenommen, so ist es nach Auffassung des Bundesrates von größter Bedeutung, bei Kosten- und Nutzenvergleichen die gesamten entstehenden Vor- und Nachteile mit zu berücksichtigen. Um einseitige Verzerrungen zu vermeiden, müssen die externen Effekte mit einbezogen werden.
- Der Bundesrat betont, daß bei einer Ergänzung ordnungspolitischer Maßnahmen durch freiwillige uni- oder bilaterale Vereinbarungen die Verbindlichkeit von der Industrie garantiert werden muß. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die zumeist von den Verbänden zugesagten Leistungen auch von den einzelnen Unternehmen umgesetzt werden.
- Grundsätzlich begrüßt der Bundesrat den Einsatz von wirtschaftspolitischen Instrumenten, um umweltpolitische Ziele effizient umzusetzen. Insbesondere mit dem Instrument der Umweltabgaben haben bereits verschiedene Mitgliedstaaten gute Erfahrungen gemacht. Der Bundesrat bekräftigt daher seine seit Jahren gefestigte Auffassung, daß eine ökologische Steuerreform, bei der der Energieverbrauch höher belastet wird und Abgaben auf den Arbeitseinsatz entsprechend verringert werden, durchgeführt werden soll.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auch weiterhin für eine ökologische Steuerreform auf EU-Ebene einzusetzen. Da diese zur Zeit jedoch nicht umsetzbar erscheint, hält der Bundesrat eine nationale ökologische Steuerreform für die Bundesrepublik Deutschland für geboten. Dabei sind gleichzeitig Entlastungen für energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Branchen vorzusehen.

- Der Bundesrat begrüßt die Vorschläge zur besonderen Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), z. B. bei der Verbesserung des Managements, dem Zugang zu Know-how und der Zertifizierung nach internationalen Qualitätsnormen. Ergänzend hält es der Bundesrat für besonders wichtig, im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung von KMU diese auch bei der Beteiligung am Umweltaudit-System nach Verordnung (EG) 1836/93 zu unterstützen.